

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Eltern in Bonn

Ratgeber für Schwangere und Alleinerziehende



RATGEBER FÜR SCHWANGERE UND ALLEINERZIEHENDE der Gleichstellungsstelle der Bundesstadt Bonn

Vorwort

Liebe Schwangere, liebe Eltern,

der Ratgeber richtet sich an alle werdenden Eltern, da eine Schwangerschaft viele Veränderungen mit sich bringt und sich viele neue Fragen stellen, auch für die Zeit nach der Geburt.

Zusätzliche Dinge zu bedenken und zu regeln haben Mütter, die in der Schwangerschaft ohne Partner sind und alleinerziehende Mütter / Väter. Diese Dinge sprechen wir in dem Ratgeber an.

Der Ratgeber soll die Orientierung in der Vielzahl von rechtlichen Aspekten, organisatorischen Erfordernissen und in Bezug auf Beratungsangebote und Behördenkontakte erleichtern.

Sicherlich werden Einzelfragen offenbleiben. Dies ist nicht zu vermeiden. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an das jeweilige Fachamt der Stadtverwaltung, eine geeignete Beratungsstelle oder die Gleichstellungsstelle der Bundesstadt Bonn. Zu einigen Themen finden Sie im Text Hinweise auf Broschüren oder Internetseiten mit ausführlicheren Informationen. Die Bezugs- und Internetadressen sowie Adressen von Behörden und sonstigen Angeboten sind auch im Anhang aufgeführt.

Es kann natürlich vorkommen, dass Änderungen in der Gesetzeslage eintreten, ein Sachverhalt nicht eindeutig formuliert wurde, oder trotz intensiven Korrekturlesens ein Fehler übersehen wurde. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für Hinweise auf Broschüren bzw. Internetinformationen Dritter.

Der Ratgeber ist auch als Broschüre erhältlich und kann über die Gleichstellungsstelle der Bundesstadt Bonn angefordert werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es zusätzliche Regelungen und finanzielle Hilfen für Familien und Alleinerziehende, z.B. für das Elterngeld.

Sie sind z.T. so individuell, dass wir für weitere Informationen auf eine Homepage der Bundesregierung verweisen:

www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/corona/finanzielle-hilfen

Ansprechpartnerin:

Katja Schülke

Tel.: 0228/ 77 – 3900

Gleichstellungsstelle der Bundesstadt Bonn, 53103 Bonn

E-Mail: katja.schuelke@bonn.de

Internet: www.bonn.de/gleichstellungsstelle

RATGEBER FÜR SCHWANGERE UND ALLEINERZIEHENDE der Gleichstellungsstelle der Bundesstadt Bonn

Die Themen:	Seite
Rechtsfragen	Die Rolle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie 5 Abstammungsrecht 6 Sorgerecht 7 Umgangsrecht 8 Namensrecht 8 "Ausländische"-Elternteile 9
Unterhaltsfragen	Unterhalt des Kindes 10 Wenn der Unterhalt nicht gezahlt wird 12 Unterhaltsvorschuss 13 Unterhalt des betreuenden Elternteils 14
Geld für's Kind	Kindergeld 16 Kinderzuschlag 17 Mutterschaftsgeld 18 Elterngeld/ElterngeldPlus 19
Bürgergeld	Grundinformationen 23
Wohnhilfen	Wohngeld und Wohnungsvermittlung 26
Andere Finanzhilfen	Bonn-Ausweis 28 BAföG 30 Bundesstiftung Mutter und Kind 31 Beratungs- und Prozesskostenhilfe 31
Gesundheit	Krankheit und Kuraufenthalt 32
Berufstätigkeit und Kinder	Mutterschutz 34 Elternzeit 35 Krankheit des Kindes 37
Kinder und Steuern	Steuerfreibeträge 38 Steuervermindernde Ausgaben 39
Kinderbetreuung in Bonn	Kindertageseinrichtungen 41 Kindertagespflege 41 Offene Ganztagsgrundschule 43 Kinder-/ Jugendfreizeiteinrichtungen 43
Beratungsangebote in Bonn	Schwangerschaft, Geburtsvorbereitung, Erziehungs- und Familienfragen 44
Adressenanhang	46

Die Rolle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Minderjährige Mütter

Alleinerziehende volljährige Elternteile

Wesentliche Aufgabe des *Amtes für Kinder, Jugend und Familie* ist es, Familien, Alleinerziehenden, Eltern, Kindern und Jugendlichen Rat, Hilfe und Unterstützung anzubieten.

Das Rechtsverhältnis des Amtes gegenüber Kindern alleinerziehender nicht verheirateter Mütter ist abhängig vom Alter der Mutter.

Für Kinder minderjähriger Mütter hat das *Amt für Kinder, Jugend und Familie* mit der Geburt des Kindes die gesetzliche **Amts-vormundschaft**, die elterliche Sorge der Mutter "ruht" bis zu ihrer Volljährigkeit. Die Amtsvormundschaft erlischt dann automatisch. Sie können auch beim Familiengericht beantragen, bis zu Ihrer Volljährigkeit eine Person Ihres Vertrauens zum Vormund des Kindes zu bestellen.

Volljährige Alleinerziehende können sich wegen der Wahrung der Rechte des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil vom *Amt für Kinder, Jugend und Familie* beraten und unterstützen lassen.

Dies gilt für die Bereiche

- ▶ Feststellung der Vaterschaft und / oder
- ▶ Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

Wenn es erforderlich ist, kann für diese Aufgabenbereiche auch eine **Beistandschaft** beantragt werden. Der Beistand vertritt das Kind innerhalb des gewählten Aufgabenbereiches als gesetzlicher Vertreter.

Sie können die Beistandschaft durch eine einfache Erklärung gegenüber dem *Amt für Kinder, Jugend und Familie* **beenden**.

Ausführliche Informationen zum Kindschaftsrecht gibt's unter: www.bmfsfj.de, Rubrik: Familie.

Abstammungsrecht

Nicht eheliche Kinder haben eine Vielzahl von Ansprüchen gegenüber ihren Vätern, wofür die Vaterschaft aber eindeutig geklärt sein muss. Erst wenn der Vater das Kind offiziell anerkannt hat oder die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde, hat das Kind Unterhalts- oder Erbansprüche an ihn. Diese sind übrigens für alle Kinder einheitlich gesetzlich geregelt, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.

Ich bin der Vater!

Am einfachsten ist es, wenn der Vater von sich aus die Vaterschaft anerkennt. Er kann dies bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten des *Amtes für Kinder, Jugend und Familie*, im *Standesamt* oder in einem *Notariat* tun. Die Erklärung muss öffentlich beurkundet werden. Dazu muss der Vater persönlich erscheinen! Und die Mutter muss der Anerkennung zustimmen. Wenn die Mutter minderjährig ist, muss **auch** das Kind bzw. dessen Vormund zustimmen und anschließend muss der*die gesetzliche Vertreter*in der Mutter deren Erklärung zustimmen.

Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Sie können die Vaterschaft gerichtlich feststellen lassen, wenn der Vater das Kind nicht freiwillig anerkennt oder unklar ist, wer der Vater ist. Das *Amt für Kinder, Jugend und Familie* hilft Ihnen dabei.

Im Gerichtsverfahren wird zugunsten des Kindes vermutet, dass derjenige der Vater ist, der ca. 6 – 10 Monate vor der Geburt mit der Mutter Geschlechtsverkehr hatte. Kommen mehrere Männer als Vater in Betracht, wird der tatsächliche Vater durch ein Blutgruppengutachten festgestellt.

Ehelich oder nicht?

"Ehelich" ist ein Kind dann, wenn es während der Ehe geboren wird. Läuft zum Zeitpunkt der Geburt ein Scheidungsverfahren und ist der Ehemann nicht der Vater des Kindes, kann der tatsächliche Vater das Kind mit Zustimmung des Ehemannes innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Scheidung anerkennen. Andernfalls muss der Ehemann innerhalb von zwei Jahren Klage einreichen, ab dem Tag an dem er von Umständen erfährt, die ihn ernsthaft an seiner Vaterschaft zweifeln lassen. Auch die Kenntnis darüber, dass ein Anderer für die Vaterschaft in Frage kommt ist ein Anfechtungsgrund.

Das Kind kann bis spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit Klage erheben.

Kind ohne Vater?

Ein Kind hat einen Anspruch darauf, zu erfahren, wer sein Vater ist. Hinter diesem Recht müssen eventuelle Interessen der Mutter, den Vater zu verschweigen, im Allgemeinen zurücktreten. Auch für die Mutter können Nachteile entstehen, wenn sie den Vater kennt, aber nicht bereit ist, ihn zu benennen, z.B. im Hinblick auf Unterhaltsvorschussleistungen des *Amtes für Soziales und Wohnen* (s. S. 13).

Sorgerecht

Das Sorgerecht beinhaltet das Erziehungs- und Aufenthaltsbestimmungsrecht, die gesetzliche Vertretung des Kindes und die Vermögensverwaltung. Es betont heute mehr die **Sorgepflichten** der Eltern gegenüber dem Kind.

Gemeinsame Sorge ohne Trauschein

Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können gemeinsam das Sorgerecht für ihr Kind übernehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine gemeinsame Wohnung haben oder nicht. Voraussetzung hierfür ist der gemeinsame Wille **beider** Eltern. Das gemeinsame Sorgerecht erhalten Sie durch eine **gemeinsame Sorgeerklärung**. Diese ist grundsätzlich zeitlich unbefristet und darf nicht durch Bedingungen eingeschränkt sein. Die Sorgeerklärung kann sowohl vor als auch nach der Geburt des Kindes, auch noch zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt abgegeben werden. Sie muss öffentlich durch das *Amt für Kinder, Jugend und Familie* oder eine*n *Notar*in* beurkundet werden.

Gemeinsames Sorgerecht ohne gemeinsame Wohnung

Haben Sie das gemeinsame Sorgerecht, aber keine gemeinsame Wohnung, trifft die Person, bei der sich das Kind aufhält, alle Entscheidungen des täglichen Lebens. Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (z.B. die Wahl der Schulform, die Wahl des behandelnden Arztes oder ein Umzug an einen entfernt liegenden Ort) sind allerdings gemeinsam zu treffen. Übrigens: Das gemeinsame Sorgerecht hat **keinen Einfluss auf Unterhaltsansprüche** des Kindes.

Ausstieg aus der gemeinsamen Sorge?

Sollten Sie im Laufe der Zeit feststellen, dass die Ausübung der gemeinsamen Sorge nicht durchführbar ist, können Sie beim *Familiengericht* einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge stellen. Dieser muss allerdings gut begründet sein. Der andere Elternteil – und das Kind, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat – müssen zustimmen. Eine Zustimmung entfällt nur, wenn ernste Gründe bestehen, die objektiv feststellbar sind, z. B. das Wohl des Kindes ist durch die gemeinsame Sorgeausübung gefährdet.

Alleiniges Sorgerecht

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und wird **keine** Sorgeerklärung abgegeben, ist die Mutter allein sorgeberechtigt. Auch der Vater des Kindes kann auf Antrag die alleinige Sorge erhalten, entweder mit Zustimmung der Mutter oder wenn der Mutter das Sorgerecht gerichtlich entzogen wurde.

Sorgerecht nach der Scheidung

In der Regel bleibt nach einer Scheidung die **gemeinsame Sorge** für Kinder bestehen. Eine gerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht gibt es nur dann, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge stellt. Ein Elternteil erhält nur dann das alleinige Sorgerecht, wenn es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, der andere Elternteil zustimmt und das Kind, sofern es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht widerspricht.

Umgangsrecht

Gemeinsame Sorge oder nicht: "Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt." (§ 1684 BGB)
Eltern haben demnach das **Recht** und die **Pflicht**, sich um ihr Kind zu kümmern. Das Gesetz betont hier noch einmal, wie wichtig beide Elternteile für ein Kind sind.

Streit um den Umgang?

Wenn Eltern sich über die Umgangsregelungen nicht einigen können, haben sie die Möglichkeit, sich Hilfe und Unterstützung bei einer Familienberatungsstelle zu holen. Sollte auch dort keine Einigung über eine Umgangsregelung getroffen werden können, besteht die Möglichkeit, eine Entscheidung beim *Familiengericht* zu beantragen. Die dort getroffenen Regelungen sind verbindlich.

Eine Verweigerung des Umgangsrechts für den anderen Elternteil kommt nur bei erheblicher Gefährdung des Kindeswohls in Betracht und kann nicht allein von dem betreuenden Elternteil entschieden werden.

Namensrecht

Am Nachnamen kann man nach heutigem Recht nicht mehr erkennen, ob Paare verheiratet sind oder nicht. Ein gemeinsamer Ehenamen ist nicht mehr erforderlich. Und sowohl für eheliche wie nicht eheliche Kinder gilt: Die Eltern entscheiden, ob ihre Kinder den Namen der Mutter oder des Vaters erhalten.

Name der Mutter oder Name des Vaters?

Gleich, ob verheiratet oder nicht: Haben Sie als Eltern das **gemeinsame Sorgerecht**, aber nicht den gleichen Namen, müssen Sie beim *Standesamt* innerhalb eines Monats nach der Geburt erklären, welchen Nachnamen das Kind tragen soll. Dies ist recht einfach möglich, indem Sie den gewünschten Namen in die Geburtsanzeige des Krankenhauses, in dem das Kind geboren wird, eintragen.

Wollen Sie die Entscheidung erst später treffen und ist die Geburt bereits beurkundet, muss die Namensklärung öffentlich beglaubigt werden.

Diese Wahlmöglichkeit besteht aber nur beim ersten gemeinsamen Kind; die einmal getroffene Entscheidung gilt dann auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

Hat nur **ein Elternteil die Sorge für das Kind**, erhält das Kind automatisch den Namen dieses Elternteils. Auch in diesem Falle ist es möglich, durch Erklärung beim *Standesamt* den Namen des anderen Elternteils als Kindesnamen zu bestimmen. Der andere Elternteil muss zustimmen und - wenn das Kind bereits fünf Jahre oder älter ist - auch das Kind.

Namensänderung - bei nicht ehelichen Kindern

Ist der Name Ihres Kindes bereits beurkundet und Sie geben als Eltern später eine gemeinsame Sorgeerklärung ab, können Sie den Kindesnamen innerhalb von drei Monaten nach der Sorgeerklärung ebenfalls beim *Standesamt* ändern lassen.

- bei ehelichen Kindern

Wollen Sie den Namen ihres minderjährigen Kindes nach einer Scheidung ändern, weil Sie Ihren Geburtsnamen wieder angenommen haben, können Sie einen entsprechenden Antrag beim *Bürgeramt* stellen. Die Namensänderung muss allerdings für das Kindeswohl **erforderlich** sein und der andere Elternteil muss dem Antrag zustimmen.

Stimmt der andere Elternteil der Namensänderung nicht zu, wird das *Amt für Kinder, Jugend und Familie* vom *Bürgeramt* um Stellungnahme gebeten. Die Mitarbeiter*innen werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen und die Gründe für Ihren Antrag mit Ihnen besprechen bzw. die Erforderlichkeit für das Kind prüfen.

Wollen Sie den Namen Ihres Kindes ändern, weil Sie wieder geheiratet und einen neuen Namen haben, können Sie eine sog. Einbenennung Ihrer minderjährigen Kinder beim *Standesamt* beantragen. Auch hier muss der andere Elternteil zustimmen. Sollte er seine Zustimmung nicht geben, kann diese auf Antrag durch das *Familiengericht* ersetzt werden.

"Ausländische" Elternteile

Nach deutschem Recht hat ein Kind, dessen Eltern nicht verheiratet sind, (nur) die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Mutter oder Vater Deutsche*r ist und der zweite Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit hat. Das Kind kann aber nach Heimatrecht des zweiten Elternteils auch dessen Staatsangehörigkeit besitzen.

Ärger mit dem Geld?

Lebt die unterhaltspflichtige Person für das Kind im Ausland und gibt es Probleme mit den Unterhaltszahlungen, können Sie Ihre Ansprüche über eine zentrale Stelle kostenlos geltend machen. Weitere Auskünfte, auch über die entsprechenden Voraussetzungen, erhalten Sie beim *Bundesministerium der Justiz*, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, Tel. 030/18580-0.

Kindesentziehung?

Immer wieder gibt es Fälle von Kindesentziehungen ins Ausland. Das Zurückholen eines Kindes von dort ist für deutsche Gerichte und Botschaften schwierig. Falls Sie Probleme befürchten, wenden Sie sich an:

- ▶ *Verband binationaler Familien und Partnerschaften - iaf -* (in Bonn: Thomas-Mann-Str. 30, Tel. 0228/ 180 38 541)
- ▶ *Internationaler Sozialdienst*, Michaelkirchweg 17-18, 10179 Berlin, Tel. 030/ 62980 - 403. Dieser hat Kontakte zu ausländischen Behörden oder nimmt Kontakte zu Unterhaltspflichtigen im Ausland auf,
- ▶ *Fachdienste für Familien- und Erziehungshilfen* des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (in Bonn: Sankt-Augustiner-Str. 86, Tel. 0228/ 77 5582)

Unterhalt des Kindes

Wie hoch ist der Unterhalt?

Die Tabelle mit Kindergeldabzug (Auszahlungsbeträge)

Ein Kind hat grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch gegenüber **beiden** Elternteilen. Bar unterhaltspflichtig ist immer der Elternteil, der das Kind **nicht** betreut. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erfüllt seine Unterhaltungspflicht durch die Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes.

Leben die nicht verheirateten Eltern des Kindes zusammen, gilt der Unterhalt durch die Mitbetreuung des Kindes und die gemeinsamen finanziellen Aufwendungen für das Kind als geleistet.

Jedes Kind hat einen Unterhaltsanspruch, der sich an den Einkommensverhältnissen der unterhaltspflichtigen Person bemisst. Lassen Sie sich nicht von Unterhaltsbescheiden (z.B. des Gerichts nach einer Scheidung) oder Berechnungen irritieren, die die Unterhaltshöhe nicht in Euro, sondern in Prozentzahlen der Regelbeträge ausdrücken.

Einen ungefähren, unverbindlichen Anhaltspunkt für den Unterhaltsanspruch gibt die **Düsseldorfer Tabelle**.

Das Kindergeld, das Sie als betreuender Elternteil für Ihr Kind erhalten, wird grundsätzlich auf die Unterhaltszahlungen angerechnet. Dies ist in der folgenden Tabelle bereits berücksichtigt.

Sie sehen in der Tabelle die Zahlbeträge für das erste und zweite Kind, die sich nach Abzug des Kindergeldanteils (halbes Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergeben. Für das dritte und jedes weitere Kind verringert sich der Zahlbetrag, da der Anspruch auf Kindergeld für sie höher ist:

Nettoeinkommen der*des Unterhaltspflichtigen in Euro	Kinder von 0 – 5 J.	Kinder von 6 – 11 J.	Kinder von 12 – 17 J.	Kinder ab 18 J
bis 1.900	312	377	463	378
1.901 - 2.300	334	403	493	410
2.301 - 2.700	356	428	522	441
2.701 - 3.100	378	453	552	473
3.101 - 3.500	400	478	581	504
3.501 - 3.900	435	518	628	554
3.901 - 4.300	470	558	675	605
4.301 - 4.700	505	598	722	655
4.701 - 5.100	540	639	769	705
5.101 - 5.500	575	679	816	755
5.501 - 6.200	610	719	863	806
6.201 - 7.000	645	759	910	856
7.001 - 8.000	680	799	957	906
8.001 - 9.500	715	839	1.004	956
9.501 – 11.000	749	879	1.051	1.006

Darüber hinaus werden Kinderzulagen und ähnliche Leistungen, die Sie aufgrund von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen erhalten, sowie ein Teil der Ausbildungsvergütung des Kindes auf die Unterhaltsleistungen angerechnet.

Leistungen, die Sie oder Ihr Kind wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit erhalten, werden **nicht** angerechnet.

Der Gesamtunterhaltsbedarf eines studierenden Kindes, das **nicht** bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, wird regelmäßig mit monatlich 930,- Euro angenommen.

Unterhaltsfragen

Was Ihr Kind wirklich bekommt

In den Unterhaltsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung **nicht** enthalten.

Sonderbedarf

Beachten Sie bitte, dass bei den angegebenen Beträgen davon ausgegangen wird, dass der unterhaltspflichtige Elternteil **zwei** Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Gibt es keine weiteren Unterhaltsberechtigten, lesen Sie den Betrag in der Reihe mit dem nächst höheren Einkommen ab. Sind mehr als drei Unterhaltsberechtigte vorhanden, orientiert sich der Anspruch an der Einkommensstufe darunter.

Mehrbedarf des Kindes bei Ganztagsbetreuung

Neben dem regulären Unterhalt hat Ihr Kind einen zusätzlichen Anspruch für besondere Ausgaben, z.B. bei Krankheit.

Die Mehrkosten des Besuches eines Ganztagskindergartens sind als Mehrbedarf des Kindes zu berücksichtigen. Allerdings sind die Verpflegungskosten davon ausgenommen. Der Mehrbedarf, der über den halbtägigen Kindergartenbesuch hinausgeht, ist zwischen den Eltern, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, aufzuteilen.

Minderung der Unterhaltspflicht und Selbstbehalt

Ist das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht ausreichend für die Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten, erfolgt eine Mangelberechnung, die zur Minderung der Unterhaltspflicht führen kann.

Der notwendige Eigenbedarf (Mindestselbstbehalt) des unterhaltspflichtigen Elternteils gegenüber minderjährigen, unverheirateten Kindern und volljährigen, unverheirateten Kindern bis zum 21. Lebensjahr, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulbildung befinden beträgt:

- ▶ bei nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.120,- Euro
- ▶ bei erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.370,- Euro

Gegenüber volljährigen Kindern mit eigener Wohnung beträgt der Selbstbehalt mindestens 1.650,- Euro.

Rangfolge bei mehreren Unterhaltsberechtigten

Zuerst sind die Ansprüche minderjähriger Kinder, ganz gleich ob ehelich oder nichtehelich, und volljähriger Kinder in allgemeiner Schulausbildung zu erfüllen. Eine schulische Ausbildung (z.B. Berufskolleg) gilt nicht als allgemeine Schulausbildung.

Erst im Anschluss daran können Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind, oder geschiedene Ehepartner nach einer Ehe von langer Dauer ihre Ansprüche geltend machen.

Sollten Sie Fragen zum Unterhaltsrecht haben, wenden Sie sich bitte an Ihr örtlich zuständiges Jugendamt bzw. Ihre Anwältin / Ihren Anwalt.

Wenn der Unterhalt nicht gezahlt wird

Nicht immer ist der unterhaltspflichtige Elternteil auch bereit, die Zahlungen für sein Kind zu leisten. Besteht die Befürchtung, dass sich der*die Unterhaltspflichtige der Pflicht zum Kindesunterhalt entziehen will, können Sie (auch bereits vor der Geburt) durch das Gericht auf dem Wege der einstweiligen Verfügung die Zahlung für die ersten drei Lebensmonate erwirken.

Wenn Sie gar keinen oder nicht den vollen Kindesunterhalt erhalten, hilft Ihnen das *Amt für Kinder, Jugend und Familie*, Ihre Ansprüche geltend zu machen.

Zunächst muss festgestellt werden, wie hoch der Unterhaltsanspruch des Kindes ist. Dieser sog. "Unterhaltstitel" wird durch das Gericht festgestellt.

Bevor Sie sich entschließen, den Unterhalt gerichtlich einzuklagen, müssen Sie den unterhaltspflichtigen Elternteil schriftlich auffordern, seine Zahlungen innerhalb einer angemessenen Frist zu leisten, und ihm mitteilen, dass Sie andernfalls Klage einreichen.

Klage

Wenn die Unterhaltszahlungen trotz Ihrer Aufforderung nicht geleistet werden, können Sie für Ihr Kind vor dem *Familiengericht* auf Unterhalt klagen. Für Klagen im Zusammenhang mit Unterhaltsforderungen können Sie eine*n Rechtsanwält*in hinzuziehen. Für die entstehenden Kosten hat Ihr Kind ggf. Anspruch auf **Beratungs- und Prozesskostenhilfe** (siehe S. 32, Kap. "Andere Finanzhilfen").

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil trotz Verurteilung nicht, können Sie durch einen Gerichtsvollzieher vollstrecken (pfänden) lassen.

Wo Unterhalt eingezogen werden kann

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Rente bezieht, können Sie, sofern Sie einen Unterhaltstitel haben, auch auf die Klage verzichten. Je nach Zuständigkeit können Sie beim Arbeitsamt, bei der Krankenkasse oder der Rentenversicherung unter Angabe des Geburtsdatums und möglichst der Versicherungsnummer des unterhaltspflichtigen Elternteils beantragen, die monatlichen Unterhaltszahlungen direkt an Sie zu überweisen. Die entsprechenden Formulare gibt es bei den zuständigen Stellen. Unterhaltsrückstände können auf diesem Weg allerdings nicht geltend gemacht werden.

Unterhaltsvorschuss

Wer hat Anspruch?

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil trotz aller Bemühungen nicht oder nicht den vollen Unterhalt zahlt oder zahlen kann, können Sie beim *Amt für Soziales und Wohnen* Unterhaltsvorschuss beantragen.

Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen haben alle Kinder bis 12 Jahren, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben. Die Höhe der Leistungen beträgt für **Kinder bis zum Alter von 5 Jahren 187,- Euro**, für **Kinder von 6 – 11 Jahren 252,- Euro**.

Für **Kinder zwischen 12 und 17 Jahren** beträgt der Unterhaltsvorschuss **338,- Euro**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist, oder
- der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes monatliches Einkommen von mindestens 600,- € brutto erzielt mit Ausnahme des Kindergeldes.

Außerdem wenn Ihr Kind oder Sie Deutsche*r sind oder über eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis verfügen. Auf diese Beträge werden eventuelle regelmäßige Unterhaltszahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils und Waisenrenten angerechnet.

Nicht angerechnet werden Einkünfte des Kindes selbst oder Unterhaltsleistungen Dritter (Großeltern, sonstige Verwandte), es sei denn, diese bestimmen ausdrücklich schriftlich, dass ihre Zahlungen zur Deckung des geschuldeten Mindestunterhalts dienen.

Ihre Vermögensverhältnisse oder die Vermögensverhältnisse des Kindes werden für die Feststellung des Anspruchs **nicht** berücksichtigt.

Unterhaltsvorschussleistungen werden ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Unter nachfolgend genannten Voraussetzungen können diese auch rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats gewährt werden, der dem Antragsmonat vorausgegangen ist.

Bei Unklarheiten finden Sie weitere Informationen unter www.bonn.de – Suchbegriff: **Unterhaltsvorschuss**

Voraussetzungen

Ist der unterhaltspflichtige Elternteil bekannt, müssen Sie nachweisen, dass Sie sich um Unterhaltszahlungen bemüht haben, z.B. durch ein Schreiben Ihrem*r Rechtsanwält*in oder durch Einrichtung einer Beistandschaft beim *Amt für Kinder, Jugend und Familie* (siehe S. 5, Kap. "Rechtsfragen").

Der Nachweis entfällt, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nachweislich zahlungsunfähig oder unauffindbar ist.

Besondere Voraussetzungen für Mütter

Voraussetzung für einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist bei Müttern außerdem, dass sie bei der Feststellung der Vaterschaft mitwirken. Die Unterhaltsvorschusskasse verlangt dann ihrerseits den Unterhalt vom Vater zurück. Wenn die Mutter den Namen des Vaters nicht angeben kann, weil sie ihn nicht kennt, oder wenn der Vater seine Vaterschaft bestreitet, besteht unter Umständen auch ohne Nachweis Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Unterhaltsvorschuss können Sie **nicht** erhalten, wenn Sie den Vater kennen, sich aber weigern, seinen Namen zu nennen. Leistungen gibt es auch dann nicht, wenn Sie den Vater des Kindes oder einen anderen Mann heiraten oder mit dem Vater des Kindes zusammenleben.

Unterhalt des betreuenden Elternteils eines Kindes

Als betreuender Elternteil eines Kindes haben Sie wegen Pflege und Erziehung des Kindes einen eigenen Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil. Leben Sie mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammen, wird der Anspruch durch die gemeinsame Haushaltsführung gedeckt.

Dauer des Unterhaltsanspruchs

Ihr Unterhaltsanspruch besteht mindestens bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Bei einer allein betreuenden Mutter beginnt der Anspruch bereits sechs Wochen vor der Geburt des Kindes. Der Unterhaltsanspruch kann sich verlängern, wenn es gewichtige Gründe für die Notwendigkeit gibt (z.B. besonderer Betreuungsbedarf des Kindes durch den Elternteil selber oder fehlende außerhäusliche Betreuungsmöglichkeiten). Waren Sie vor der Trennung mit dem anderen Elternteil verheiratet, kann die Dauer des Unterhaltsanspruchs auch verlängert werden, sofern es der während der Ehe vereinbarten und praktizierten Rollenverteilung entspricht

Wie hoch ist der Anspruch?

Die Höhe des Unterhalts richtet sich für Alleinerziehende, die nicht verheiratet waren, im Wesentlichen danach, wie hoch ihr Einkommen bei eigener Erwerbstätigkeit wäre. Eigenes Einkommen, z.B. aus einer Teilzeittätigkeit, aber auch das **Mutterschaftsgeld** (siehe S. 18, Kap. "Geld für's Kind") aus der gesetzlichen Krankenkasse, wird angerechnet. Das **Elterngeld** bleibt bis zu einem Betrag von 300,- Euro anrechnungsfrei. Berücksichtigt wird aber auch die Zahlungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils. Sie kann durch dessen allgemeine wirtschaftliche Situation eingeschränkt sein.

Betreuungsunterhalt nach einer Scheidung orientiert sich an der Lebenssituation während der Ehe und daher am Einkommen des*der Unterhaltspflichtigen. Befragen Sie dazu Ihre*n Notar*in oder Anwalt*in.

Unterhaltsfragen

Weitere Ansprüche einer Mutter

Neben der regelmäßigen Unterhaltsleistung ist der Vater Ihres Kindes verpflichtet, Ihnen weitere Kosten anteilmäßig zu ersetzen. Dies sind die Kosten für den durch die Entbindung bedingten Krankenhausaufenthalt oder Kosten für die Hebamme und Medikamente, die Sie selbst tragen müssen, sowie weitere durch die Schwangerschaft entstandene Ausgaben (z.B. für Umstandskleidung).

Ein Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Vater setzt voraus, dass die Vaterschaft vom Vater anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Läuft die Vaterschaftsfeststellung noch, können Sie über das Gericht den vermutlichen Vater vorübergehend zur Unterhaltszahlung heranziehen.

Konnten Sie Ihren Unterhaltsanspruch nicht rechtzeitig geltend machen, weil die Vaterschaft noch nicht festgestellt war, können Sie diesen (anders als sonst im Unterhaltsrecht) auch für die Vergangenheit beanspruchen. Haben zwischenzeitlich Verwandte oder Bekannte Ihren Unterhalt übernommen, können diese nach Feststellung der Vaterschaft die geleisteten Zahlungen vom Vater zurückverlangen. Der Vater kann aber in jedem Fall einen Antrag auf Stundung der Nachzahlung stellen, wenn es ihm nicht zuzumuten ist, den vollen Betrag auf einmal zu zahlen.

Wenn der Unterhalt verweigert wird

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil die Zahlung verweigert, können Sie Unterhaltsklage erheben. Dies sollten Sie mit anwaltlicher Hilfe tun.

Kindergeld

Wer zahlt das Kindergeld?

Kindergeld ist eine öffentliche Leistung, die Sie erhalten, wenn Kinder in Ihrem Haushalt leben. Das gilt nicht nur für leibliche Eltern, sondern auch für Adoptiv- und Stiefeltern sowie gegebenenfalls Groß- oder Pflegeeltern. Auch ausländische Eltern bekommen Kindergeld, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben, eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und nicht nur vorübergehend von ihrem Arbeitgeber hierher entsandt sind. Ausführliche Informationen finden Sie im Kindergeldmerkblatt der *Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit*, www.familienkasse.de.

Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld beantragen Sie schriftlich bei der *Familienkasse der Agentur für Arbeit*, dort erhalten Sie auch die notwendigen Formulare und können fragen, welche weiteren Unterlagen zur Beantragung benötigt werden. Wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, wenden Sie sich zur Beantragung an die Personalstelle Ihrer Behörde.

Ab 2016 gibt es den rechtlichen Anspruch auf Kindergeld nur noch, wenn die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummer (ID) des beantragenden Elternteils und des Kindes hat.

Familien, die bereits Kindergeld erhalten, müssen prüfen, ob sie beide Identifikationsnummern schon angegeben haben. Diese Informationen erhalten Sie bei Ihrer Familienkasse.

Für welche Kinder gibt es Kindergeld?

Das Kindergeld beträgt monatlich 250,- pro Kind.

Kindergeld erhalten Sie für alle Kinder bis zum Alter **von 18 Jahren**,

- die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich gewöhnlich hier aufhalten oder
- in der Europäischen Union bzw. einem Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums leben.

Auch für Kinder, die im ehemaligen Jugoslawien, in Marokko, Tunesien und der Türkei leben, gibt es unter bestimmten Umständen ein - allerdings niedrigeres - Kindergeld. Näheres erfahren Sie bei Ihrer *Agentur für Arbeit*, in Bonn in der Villemombler Straße 101.

Wenn mein Kind schon volljährig ist

Ist Ihr Kind **zwischen 18 und 25 Jahren** alt, haben Sie einen Kindergeldanspruch, wenn das Kind:

- erstmalig in einer Schul- oder Berufsausbildung ist oder studiert,
- nicht erwerbstätig ist (d.h. nicht mehr als 20 Wochenstunden oder geringfügig beschäftigt ist oder in einem Ausbildungsdienstverhältnis steht)
- nachweislich keinen Ausbildungsplatz bekommen konnte,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet,
- einen Freiwilligendienst aller Generationen leistet,

weitere Informationen

- sich für maximal vier Monate zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet,
- als arbeitssuchend gemeldet ist.

Dass Ihr Kind arbeitssuchend ist, müssen Sie alle drei Monate der Agentur für Arbeit melden. Sonst kann die Familienkasse das Kindergeld verweigern.

Wenn Ihr Kind **behindert** ist, haben Sie einen Anspruch **über das 25. Lebensjahr hinaus**, sofern sich das Kind nicht selbst unterhalten kann.

Ausführliche Informationen finden Sie im Kindergeldmerkblatt der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, www.familienkasse.de.

Der Anspruch auf Kindergeld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird!

Achtung: Bei Bezug von Arbeitslosengeld II wird das Kindergeld als Einkommen angerechnet!

Kinderzuschlag

Kinderzuschlag ist eine zusätzliche Leistung zum Kindergeld. Sie haben Anspruch darauf, wenn

- Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt, unter 25 Jahre und unverheiratet ist beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt,
- Sie **Kindergeld** (oder eine vergleichbare Leistung) für Ihr Kind erhalten,
- Ihr Einkommen zusammen mit dem Kinderzuschlag so hoch ist, dass Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben,
- Ihr Bruttoeinkommen mindestens 900 Euro (Elternpaare) oder 600 Euro (Alleinerziehende) beträgt und die **Höchsteinkommensgrenze** nicht übersteigt. Die Höchsteinkommensgrenze wird für jede Familie einzeln errechnet. Sie hängt unter anderem von den Lebenshaltungskosten ab.

Wie hoch ist der Kinderzuschlag?

Sie können monatlich **höchstens 250 Euro** pro Kind erhalten. Wie viel Sie bekommen, hängt von Ihrem Einkommen und Vermögen, dem Ihres*r Partners*in und Ihrer Kinder ab. Kinderzuschlag und Kindergeld werden Ihnen am selben Tag ausgezahlt. Den Kinderzuschlag bekommt in der Regel derjenige, der das Kindergeld erhält.

Wo beantrage ich den Kinderzuschlag?

Den Kinderzuschlag beantragen Sie, wie das Kindergeld, bei der Familienkasse der *Agentur für Arbeit*.

Mutterschaftsgeld

... für gesetzlich versicherte berufstätige Mütter

... für gesetzlich versicherte nicht erwerbstätige Mütter

... für erwerbstätige Mütter, die nicht selbst in der gesetzlichen Krankenkasse pflicht- oder freiwillig versichert sind

Und die Steuer?

Mutterschaftsgeld ist eine Entlastungsleistung für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung. Die Schutzfristen beginnen 6 Wochen vor der Entbindung und bestehen weiter bis 8 Wochen danach bzw. 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach Ihrer persönlichen Situation.

Mutterschaftsgeld von der **gesetzlichen Krankenkasse** erhalten Sie auf Antrag bei Ihrer Krankenkasse. Sie müssen dem Antrag eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin beifügen. Diese darf frühestens 7 Wochen vor dem errechneten Termin ausgestellt sein.

Das Mutterschaftsgeld beträgt max. 13,- Euro pro Tag. Lag Ihr vorheriges Einkommen höher, zahlt Ihr Arbeitgeber / Ihre Arbeitgeberin die Differenz bis zum Betrag des vorherigen Einkommens.

Hatten Sie vor Beginn der Mutterschutzfrist Anspruch auf **Arbeitslosengeld I oder II oder Unterhaltsgeld** nach dem Arbeitsförderungsgesetz, erhalten Sie Mutterschaftsgeld in voller Höhe dieser Leistung von Ihrer Krankenkasse.

Sind Sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse und haben einen **Anspruch auf Krankengeld**, erhalten Sie Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, auch wenn Sie nicht erwerbstätig oder wenn Sie selbständig sind.

Sie erhalten ein einmaliges Mutterschaftsgeld von insgesamt höchstens 210,- Euro, wenn Sie:

- in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. geringfügig beschäftigt sind oder Heimarbeit leisten,
- zulässig von Ihrem/r Arbeitgeber/in während der Mutterschutzfrist gekündigt wurden
- aus einem Beamtenverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gewechselt sind
- eine private Versicherung haben oder ohne eigene Krankenversicherung sind.

Den Antrag stellen Sie an das *Bundesversicherungsamt*, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel. 0228/ 619-0, Sie finden ihn auch unter www.mutterschaftsgeld.de im Internet.

Liegt Ihr monatliches Netto-Einkommen über 390,- Euro, zahlt Ihr/e Arbeitgeber/in Ihnen den Unterschiedsbetrag zwischen Ihrem Netto-Einkommen und dem Betrag, den Sie als Mutterschaftsgeld von einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten würden (13,- Euro pro Tag).

Das Mutterschaftsgeld ist steuer- und sozialabgabenfrei. Weitergehende Fragen richten Sie bitte direkt an Ihre Krankenkasse oder das *Bundesversicherungsamt*.

Elterngeld/ ElterngeldPlus

Wer hat Anspruch
auf Elterngeld/
ElterngeldPlus?

Wie lange bekomme
ich Elterngeld/
ElterngeldPlus?

Was gilt für Alleiner-
ziehende?

Elterngeld und **ElterngeldPlus** ersetzen das nach der Geburt des Kindes **wegfallende** Einkommen, wenn ein Elternteil zur Betreuung und Pflege des Kindes die Berufstätigkeit ganz oder teilweise einschränkt. Auch Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht berufstätig waren, erhalten Elterngeld oder ElterngeldPlus.

Anspruch auf **Elterngeld** bzw. **ElterngeldPlus** haben beide Elternteile. Die Leistung erhalten Erwerbstätige, Beamt*innen, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiveltern, die die Betreuung und Erziehung ihres bzw. eines neugeborenen Kindes übernehmen. Auch Ehe- oder Lebenspartner*innen, die das Kind nach der Geburt betreuen - auch wenn es nicht ihr eigenes ist -, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten. Bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades (Urgroßeltern, Großeltern, Tanten und Onkel sowie Geschwister) und ihre Ehepartner*innen Anspruch auf Elterngeld. Während des Elterngeldbezuges können Sie bis zu 32 Wochenstunden, also bis zu vier volle Tage, erwerbstätig sein.

Elterngeld kann für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden. Sind zwei Elternteile für die Betreuung des Kindes vorhanden, kann ein Elternteil für höchstens zwölf Monate Elterngeld beantragen. Der andere Elternteil muss für mindestens zwei Monate seine / ihre Erwerbstätigkeit reduzieren bzw. unterbrechen, damit beide Elternteile gemeinsam die vollen 14 Monate Elterngeld erhalten. **War die Mutter vor Geburt berufstätig, gelten die ersten zwei Lebensmonate des Kindes grundsätzlich als Elterngeldbezugszeitraum der Mutter!**

Mit **ElterngeldPlus** wird bei zusammen gerechnet maximal gleicher Leistung der Bezugszeitraum des Elterngeldes gestreckt. Es kann für 28 Monate bezogen werden, wenn beide Elternteile mindestens vier Monate gleichzeitig in Teilzeit arbeiten. Ansonsten beträgt der Bezugszeitraum 24 Monate.

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich **wegfallenden** Erwerbseinkommens beziehen, erhalten die vollen 14 Monate Elterngeld.

Ohne vorherige Berufstätigkeit haben sie lediglich Anspruch auf 12 Monate volles Elterngeld.

Voraussetzung ist, dass das Kind allein bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder der eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist. Auch hier gilt jedoch für die zwei Zusatzmonate, dass diese nur gewährt werden, wenn eine vorher ausgeübte Erwerbstätigkeit reduziert bzw. unterbrochen wird. Elternteile, deren Partner/in die Übernahme der Elternzeit objektiv unmöglich ist - z.B. bei schwerer Krankheit oder

**Wie hoch ist der
Elterngeldbetrag?**

Schwerstbehinderung - oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls gegen diese Übernahme spricht, erhalten 14 Monate Elterngeld

Auch das **Elterngeld Plus** kann von Alleinerziehenden in gleichem Maße genutzt werden und zusammen mit den Partnermonaten können statt der 14 reguläre Elterngeldmonate bis zu 28 Elterngeld Plus Monate beansprucht werden.

Das **Elterngeld** ersetzt bei einem durchschnittlichen Nettoeinkommen:

von 1.000,- bis zu 1.200,- Euro 67%,
von 1.220,- Euro 66%
und von 1.240,- Euro und mehr 65%

des **wegfallenden Nettoeinkommens**.

Bei einem Nettoeinkommen unter 1000,- Euro vor der Geburt des Kindes wird die Ersatzrate in kleinen Schritten von 67% auf bis zu 100% erhöht.

Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten 300,- Euro Elterngeld.

Maximal beträgt das Elterngeld 1.800,- Euro monatlich.

Reduzieren Sie wegen der Geburt des Kindes den Umfang Ihrer Berufstätigkeit auf bis zu 30 Wochenstunden, gilt auch hier die vorher erwähnte Staffelung des Elterngeldes

Das **ElterngeldPlus** errechnet sich nach derselben Staffelung wie das Elterngeld, beträgt aber (für den doppelten Bezugszeitraum) maximal die Hälfte des Elterngeldes, das Sie ohne Teilzeiteinkommen bekämen.

Elterngeld und ElterngeldPlus sind, je nach Ihrem Bedarf, kombinierbar.

Die tatsächliche Höhe des Elterngeld- bzw. ElterngeldPlus Anspruchs ist abhängig von Ihrer persönlichen Situation und der Wahl Ihres persönlichen Modells und wird auch durch Ihr mögliches Einkommen aus einer Teilzeittätigkeit beeinflusst. Nutzen Sie daher den Elterngeldrechner unter www.familienportal.de, um zu ermitteln welche Variante für Sie am sinnvollsten ist.

**Geschwisterbonus
für Familien mit meh-
reren Kindern**

Familien mit zwei und mehr Kindern erhalten einen Geschwisterbonus. Dieser beträgt 10% des zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75,- Euro. Beziehen Sie Elterngeld Plus halbiert sich der Betrag auf 37,50€.

Wie lange?

Der Anspruch auf den Geschwisterbonus besteht:

- bei zwei Kindern im Haushalt, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist;
- bei drei und mehr Kindern im Haushalt, wenn mindestens zwei Kinder noch nicht sechs Jahre alt sind;
- bei einem behinderten Geschwisterkind im Haushalt, bis das Kind vierzehn Jahre alt ist (Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 20%).

**Ende des Geschwis-
terbonus**

Für adoptierte oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder gilt als Alter der Kinder der Zeitraum ab der Aufnahme der Kinder in den Haushalt der elterngeldberechtigten Person.

Mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind das jeweilige oben genannte Alter erreicht hat, entfällt der Geschwisterbonus. Der Grundbetrag des Elterngeldes bleibt bis zum Ende des Bezugszeitraums von zwölf oder 14 Monaten bestehen.

Bei der Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes werden neben Zeiten des Mutterschaftsgeldbezugs auch Zeiten des Elterngeldbezugs ausgeklammert.

Der Erhöhungsbetrag wird abhängig von der konkreten Familiensituation gewährt. Der Anspruch besteht solange, wie mindestens ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren mit im Haushalt lebt. Bei zwei oder mehr älteren Geschwisterkindern genügt es, wenn mindestens zwei das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Geburtenabstand zu dem Kind, für das jetzt Elterngeld beantragt wird, kann dann also sogar größer als drei Jahre sein. Mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind seinen dritten bzw. sechsten Geburtstag vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Grundbetrag des Elterngelds läuft weiter bis zum Ende des Bezugszeitraums von zwölf oder vierzehn Monaten.

Zwillinge / Drillinge

Bei Mehrlingsgeburten besteht für **ein** Kind ein voller Elterngeldanspruch, für alle weiteren Kinder gibt es einen Zuschlag. Denn das Elterngeld schafft einen Ausgleich für Ihren Verdienstaufschlag in der Zeit, in der Sie Ihre Kinder in den ersten Lebensmonaten betreuen.

Sie bekommen einen Zuschlag von

- 300,- Euro auf das Basiselterngeld oder
- 150,- Euro auf das ElterngeldPlus.

Bei Drillingen bekommen Sie den doppelten Zuschlag, bei Vierlingen den dreifachen, und so weiter. Diesen Zuschlag nennt man „Mehrlingszuschlag“.

Elterngeld und Mutterschaftsgeld

Beantragt zuerst die Mutter Elterngeld und war sie vorher berufstätig, so wird das Mutterschaftsgeld der Gesetzlichen Krankenkasse und der Arbeitgeberzuschuss auf die Bezugsdauer des Elterngeldes angerechnet. Der Anspruch reduziert sich damit um die Zeit der Mutterschutzfrist. Erhält sie jedoch ausschließlich das Mutterschutzgeld des Bundesversicherungsamtes in Höhe von maximal 210,- Euro, wird dieses nicht angerechnet, da es das wegfallende Einkommen nicht ausgleicht.

Elterngeld und andere Sozialleistungen

Waren Sie vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig, wird das Elterngeld auf das Arbeitslosengeld II (ALG II) als Einkommen angerechnet.

Waren Sie vor der Geburt des Kindes erwerbstätig, verbleibt Ihnen ein Elterngeldfreibetrag von bis zu 300,- Euro.

Die Anrechnung erfolgt allerdings nur auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Bei anderen Sozialleistungen (Wohngeld etc.) gibt es weiterhin grundsätzlich einen Elterngeldfreibetrag von bis zu 300,- Euro.

Antragstellung

Der Antrag auf **Elterngeld/ ElterngeldPlus** kann frühestens mit dem Tag der Geburt des Kindes gestellt werden. **Elterngeld/ ElterngeldPlus** wird rückwirkend maximal für bis zu drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gewährt.

Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Mit der Antragstellung erfolgt eine Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate, die einmalig, ohne Begründung, geändert werden kann.

Sind zwei Elternteile vorhanden, muss der / die Partner*in diesen Antrag mitunterschreiben. Damit wird auch das Einverständnis mit der Aufteilung der Elterngeldmonate erklärt.

Den Antrag auf Elterngeld stellen Sie bei den von Ihrer Landesregierung bestimmten Stellen. In Nordrhein-Westfalen werden Anträge auf Elterngeld bei den Kreisen und kreisfreien Städten bearbeitet. Sie zahlen das Elterngeld aus und beraten bei Fragen zur Elternzeit.

In Bonn wenden Sie sich bitte an die Elterngeldstelle beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Dechenstraße 14a, 53115 Bonn.

Weitere Informationen über das Elterngeld und andere Leistungen für Eltern, finden sie auf folgenden Internetseiten:

- www.elterngeld.net
- www.familienportal.de
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bürgergeld (ab 01.01.2023)

Wer hat Anspruch?

Bei den folgenden Angaben handelt es sich lediglich um grundsätzliche Informationen. Welche Ansprüche Sie konkret haben, klären Sie bitte mit der Behörde an Ihrem Wohnort, die für das Bürgergeld zuständig ist.

Anspruchsberechtigt für das Bürgergeld sind, wie bisher beim Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld, alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie die mit ihnen zusammenlebenden Angehörigen, die kein ausreichendes Einkommen haben und sich nicht aus eigenen Mitteln und Kräften helfen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Dabei ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren). Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten **ebenfalls Bürgergeld**.

Bedarfsgemeinschaft

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

1. erwerbsfähige Leistungsberechtigte,
2. im Haushalt lebende Eltern oder Elternteile eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der*die im Haushalt lebende Partner*in dieses Elternteils
3. Partner*in der leistungsberechtigten Person.

Als Partner*in gelten

- ▶ nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner*in,
- ▶ nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner*in
- ▶ eine sonstige Person, die mit dem / der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person in einem Haushalt eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft führt.

Zusätzlich gehören zu einer Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1. bis 3. genannten Personen, wenn die Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können.

Leistungshöhe und Leistungsumfang

Die Grundleistungen betragen ab dem 1. Januar 2023 monatlich:

Alleinstehende / Alleinerziehende	502,- Euro
Erwachsene Anspruchsberechtigte, die mit einem Partner / einer Partnerin zusammen leben	451,- Euro
Kinder bis einschließlich 5 Jahre	318,- Euro
Kinder ab 6 bis einschließlich 13 Jahre	348,- Euro
Kinder ab 14 bis einschließlich 17 Jahren	420,- Euro
Erwachsene von 18 bis einschließlich 24 Jahren	402,- Euro

Als alleinerziehend gelten Sie, wenn Sie sich alleine um die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes, das in Ihrem Haushalt lebt, kümmern.

Bürgergeld

Wenn sich auch andere Personen (anderer Elternteil, Großeltern, Verwandte) für gleiche oder überwiegende Teile des Tages um die Erziehung und Pflege des Kindes sorgen, sind Sie nicht alleinerziehend.

Bei der Bedarfsberechnung wird vorhandenes Einkommen und Vermögen – nach Abzug bestimmter Freibeträge – berücksichtigt. Wenn Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wird das Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Mutterschaftsgeld gilt nicht als Einkommen.

Bildungspaket

Das Bildungspaket der Bundesregierung sieht zusätzliche Leistungen (Schulbedarf, Lernförderung, Ausflüge und Schulbeförderung) für Kinder aus einkommensschwachen Familien vor. **Für nähere Informationen, wenden Sie sich an das Amt für Soziales und Wohnen, Tel.: 0228/77 49 49**

Mehrbedarfe ...

für Alleinerziehende: Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren bzw. zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren erhalten 36% des Regelbedarfs zusätzlich. Bei vier und mehr Kindern haben Sie Anspruch auf 12% je Kind zusätzlich, allerdings höchstens in Höhe v. 60% der Regelbedarfsstufe.

für Schwangere: Schwangere erhalten mit Beginn der 13. Schwangerschaftswoche und bis zur Entbindung 17 % der Grundleistung zusätzlich. Außerdem werden einmalige Leistungen für z.B. Umstandskleidung, Babyausstattung gezahlt.

für kranke und behinderte Menschen: Auch bei bestimmten Krankheiten, die z.B. eine teurere Ernährung erfordern, werden Mehrbedarfszuschläge in angemessener Höhe gewährt.

Kosten für Wohnung und Heizung

Die Angemessenheit der Wohnung wird, bei erstmaligem Bezug von Bürgergeld, erst nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen.

Das gilt nicht für die Heizkosten, die im angemessenen Umfang gewährt werden.

Vermögen und Einkommensanrechnung

Leistungsberechtigte sollen sich zu Beginn des Bürgergeldbezugs ganz auf die Arbeitsuche konzentrieren können. Deswegen gelten im ersten Jahr Karenzzeiten für Wohnung und Vermögen.

In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) bleibt Vermögen von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro.

Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft.

Rücklagen für die Altersvorsorge und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.

Bürgergeld

Für Auszubildende, Schüler*innen und Studierende, die Bürgergeld beziehen, gelten ab dem 1. Juli 2023 höhere Freibeträge für die Ausbildungsvergütung oder den Nebenjob.

Wer zwischen 520 und 1.000 Euro verdient, kann ab dem 1. Juli 2023 mehr von seinem Einkommen behalten können: Die Freibeträge in diesem Bereich werden auf 30 Prozent angehoben.

Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei der für Sie zuständigen Behörde.

Zuständige Behörde

Für **Bonner*innen** ist das **Jobcenter Bonn** zuständig.
Rochusstraße 6, 53123 Bonn.
Telefonisch erreichbar unter: 0228 / 8549-0
E-Mail: jobcenter-bonn@jobcenter-ge.de

Wohnhilfen

Um auch Personen mit geringem Einkommen ein angemessenes Wohnen zu erleichtern, fördert der Staat den Bau von mietpreisgebundenem Wohnraum und gewährt Mietzuschüsse (Wohngeld).

Wohngeld

Der Bezug von Wohngeld ist abhängig vom Familieneinkommen. Die Wohngeldhöhe orientiert sich an dem Einkommen und der Zahl der Familienmitglieder.

Beachten Sie, dass es gesetzlich festgelegte Mietobergrenzen gibt. Die Berechnung orientiert sich also nicht an Ihrer tatsächlich zu zahlenden Miete, sondern in der Regel an einem geringeren Betrag. Näheres erfahren Sie beim *Amt für Soziales und Wohnen*, Tel.: **0228/ 772911 und 772919**.

Wenn Sie ALG II, Leistungen nach dem SGB XII oder Sozialgeld incl. der Kosten der Unterkunft beantragt haben bzw. beziehen, ist eine Wohngeldgewährung nicht möglich. Diese Leistungen schließen sich gegenseitig aus.

Einkommensgrenzen beim Wohngeld

Die Einkommenshöchstbeträge für die Bewilligung von Wohngeld richten sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen. Es müssen also sämtliche Haushaltseinkommen nachgewiesen werden. Zu den Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen und Leistungen der Agentur für Arbeit.

Wohngeld und Studium/ Ausbildung

Da in Leistungen nach dem BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) und dem BAB (Bundesausbildungsbeihilfe) formal Mietkostenanteile enthalten sind, können Studierende und Auszubildende, auch wenn sie selbst kein BAföG/ BAB erhalten, nur dann Wohngeld beantragen, wenn sie die BAföG-Höchstförderungsdauer überschritten haben bzw. dem Grunde nach kein Anspruch auf BAföG/ BAB besteht.

Wenn sich etwas ändert

Sämtliche Änderungen in Ihren persönlichen und / oder wirtschaftlichen Verhältnissen, z.B. Einkommensveränderungen, Umzüge, Auszug eines Familienmitglieds usw., müssen Sie dem *Amt für Soziales und Wohnen* mitteilen, da dies zu Ihren Mitwirkungspflichten gehört.

Wohnungsvermittlung

Das *Amt für Soziales und Wohnen* vermittelt Sozialwohnungen an wohnberechtigte Haushalte. Unterschiedliche Förderungsarten ermöglichen sowohl gering Verdienenden als auch Familien mit höherem Einkommen eine geförderte Wohnung zu beziehen.

Die Mitarbeiter*innen der Wohnungsvermittlung geben Ihnen Auskunft über die für Sie in Frage kommende Förderungsart und die Chancen einer Wohnungsvermittlung,
Tel.: **0228/ 772947 und 775851**.

Personen, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten und deren Miete sozialhilferechtlich nicht angemessen ist, bekommen unter der Telefonnummer **0228/ 772114** Hilfe.

Schwangere und Alleinerziehende haben durch die staatlich festgelegten Dringlichkeitskriterien besonderen Vorrang in der Vermittlung.

Wohnberechtigungsschein

Zum Bezug der Wohnungen, die der städtischen Wohnungsvermittlung zur Verfügung stehen, ist ein Wohnberechtigungsschein (WBS) erforderlich, da diese Wohnungen mit Wohnungsbaumittel des Landes NRW gefördert wurden.

Ein Wohnberechtigungsschein wird den wohnungssuchenden Personen ausgestellt, wenn das anrechenbare Einkommen eine Einkommensgrenze, die sich aus der Personenzahl ergibt, nicht überschreitet.

Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens bei der Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins benötigt das *Amt für Soziales und Wohnen* u.a. Ihre Einkommensnachweise der letzten zwölf Monate, den Mutterpass bei bestehender Schwangerschaft, bei auswärtigen Wohnungssuchenden eine aktuelle Meldebescheinigung und Ausweispapiere.

Die Gebühr für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins beträgt 20,- Euro, bei Vorlage eines **Bonn-Ausweises** 5,- Euro (siehe S. 29, Kap. „Andere Finanzhilfen“).

Bonn-Ausweis

Einkommensgrenzen

Sonderregelungen für Schüler*innen, Studierende und Auszubildende

Was der Ausweis beinhaltet

Mit dem Bonn-Ausweis erhalten **Personen mit niedrigem Einkommen**, die in Bonn ihren Hauptwohnsitz haben, Preisermäßigungen für eine Reihe von städtischen Leistungen und Zuschüsse für bestimmte städtische Angebote.

Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch von der Stadt Bonn beziehen oder **Arbeitslosengeld II**, haben ebenfalls Anspruch auf einen Bonn-Ausweis.

Auch **Studierende, Schüler*innen und Auszubildende** können einen Bonn-Ausweis beantragen, wenn sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Bei Vorlage des Bonn-Ausweises kann ein Preisnachlass von 50% auf folgende städtische Leistungen gewährt werden:

- auf die Tarife der Bonner Hallen- und Freibäder;
- bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Bonn (beispielsweise Theater und Konzerte)
- bei Veranstaltungen der Volkshochschule;
- auf Gebühren der städtischen Musikschule,
- auf Gebühren der Stadtbücherei;
- auf Elternbeiträge in städtischen Tageseinrichtungen der Kinderhilfe und in Tageseinrichtungen der Kinderhilfe der freien Träger der Jugendhilfe durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn unter besonderen Voraussetzungen.

Weitere Vorteile für Menschen mit Bonn-Ausweis:

- Vergünstigte Fahrscheine des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg GmbH (VRS)
- Vergünstigte Beratung durch die Mieterberatungsstelle beim Amt für Soziales und Wohnen;
- Zuschussgewährung für Familienerholungsmaßnahmen durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn;
- Befreiung von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

Schüler*innen erhalten zusätzlich folgende Vergünstigungen:

- für Schüler*innen städtischer Ganztagschulen bzw. offener Ganztagschulen kostenlose Teilnahme am Mittagessen;
- kostenfreies Schulmilchfrühstück für Schüler*innen des ersten bis vierten Schuljahres inkl. Schulkindergarten;
- Zuschussgewährung für den Aufenthalt in städtischen Schullandheimen für Schulabschlussfahrten und Schülersilentien durch das Schulamt der Bundesstadt Bonn.

Antragstellung

Personen, die **Leistungen zum Lebensunterhalt** nach dem Sozialgesetzbuch von der **Bundesstadt Bonn** beziehen, erhalten jeweils **ohne weitere Nachfrage** den Bonn-Ausweis per Post.

Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch vom **Jobcenter Bonn (ALG II)** beziehen, werden gebeten, ihren aktuellen Arbeitslosengeld II-Bescheid der *Service-stelle Bildung und Teilhabe, Hans-Böckler-Straße 5, 53225 Bonn* **zuzuschicken, dort einzuwerfen** oder mit dieser Adresse im Stadthaus abzugeben.

Der Bonn-Ausweis wird dann baldmöglichst übersandt.

Alle anderen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Bonn haben und einen Bonn-Ausweis beantragen möchten, können sich zur Beantwortung ihrer Fragen telefonisch an die Bonn-Ausweisstelle wenden, 02 28/77 5757

Die **Anträge** mit den erforderlichen Nachweisen können **nur noch schriftlich**

- per Post,
- durch Einwurf in den städtischen Nachtbriefkasten oder
- durch Abgabe an den Informationen in den städtischen Dienststellen

eingereicht werden.

Zur Antragsaufnahme sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweise über das Brutto-Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Nachzuweisen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z.B. Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate, Rentenbescheide, Kontoauszug über Kindergeld, Wohngeldbescheid)
- Nachweis zur Miete (z.B. Mietvertrag oder Mietbescheinigung) mit Angaben zur qm-Zahl, zur Höhe der Betriebskosten, zur Höhe der Heizkosten und zur Heizungsart.
- Studenten oder Auszubildende müssen lediglich den aktuellen BAFöG- Bescheid bzw. den Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) vorlegen.

Bundes- ausbildungsför- derungsgesetz (BAFöG)

Altersgrenze

Förderdauer bei Studierenden BAFöG

Darlehensrück- zahlung beim Studierenden BAFöG

Infos

Studierende und Schüler*innen weiterführender Schulen ab Klasse 10 haben ggf. einen Anspruch auf BAFöG. Auch die Ableistung eines Praktikums ist förderungsfähig, wenn es für den Abschluss der Ausbildung oder den Studiengang vorgeschrieben ist.

Das BAFöG sieht Pauschalbeträge als monatlichen Bedarf vor, deren Höhe sowohl von der Art der Ausbildungsstätte als auch der Wohnsituation abhängig ist. Darüber hinaus wird berücksichtigt, ob eigene finanzielle Mittel des*der Antragsteller*in oder seiner*ihrer Eltern zur Deckung des Ausbildungsbedarfes reichen. Informieren Sie sich über die für Sie geltenden Bedarfsbeträge. Der Anspruch ist auch dann gegeben, wenn Sie Kinder haben und einen eigenen Haushalt führen. Da das BAFöG aber keine Leistungen für Kinder vorsieht, haben diese unter Umständen einen Anspruch auf **Sozialgeld**.

Um einen BAFöG-Antrag stellen zu können, müssen Sie Ihre Ausbildung in der Regel bis zu Ihrem 30. Lebensjahr beginnen. Diese Altersgrenze kann allerdings **überschritten** werden, wenn Sie aufgrund der Erziehung von Kindern von bis zu 10 Jahren daran gehindert waren.

Die Förderhöchstdauer ist in der Regel die Ausbildungsdauer bzw. die in den Prüfungsordnungen festgelegte Studienzeit. Wenn ein*e Student*in bzw. Auszubildende*r wegen **Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes** (bis zu dessen 10. Lebensjahr) das Studium oder die Ausbildung nicht in der vorgeschriebenen Zeit abschließen kann, verlängert sich die Förderhöchstdauer. Bei einer **Schwangerschaft** ist eine zusätzliche Förderung bis zu einem Semester möglich. Wegen Pflege und Erziehung eines Kindes kann sich die Ausbildungsförderung verlängern:

- ▶ in den ersten 5 Lebensjahren des Kindes jeweils um 1 Semester **pro Lebensjahr**,
- ▶ für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes um insgesamt 1 Semester und
- ▶ für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes um insgesamt 1 Semester.

Um die zusätzliche Förderung zu erhalten ist grundsätzlich ein Antrag nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAFöG zu stellen.

BAFöG ist zur Hälfte ein zinsloses Darlehen, das nach Abschluss des Studiums oder der Ausbildung zurückgezahlt werden muss, höchstens allerdings 10.000,- Euro. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Darlehensanteil verringern.

Ausführliche Informationen erhalten Sie beim *Bundesverwaltungsamt* in 50728 Köln, wo Sie auch den Antrag stellen können.

Ausführliche Informationen und Anträge erhalten Sie im Internet unter www.das-neue-bafoeg.de

Auszubildende in Lehrberufen können sich bei der *Agentur für Arbeit* über Förderungsmöglichkeiten erkundigen, **Schüler*innen** beim *Amt für Ausbildungsförderung* ihrer Stadt- bzw. Kreisverwaltung, **Studierende** beim *Studierendenwerk* ihrer Hochschule.

Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Mittel der Bundesstiftung sollen werdenden Müttern in Not- und Konfliktsituationen durch finanzielle Unterstützung die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern. Es besteht **kein Rechtsanspruch** darauf, Mittel aus dem begrenzten Fonds der Stiftung zu erhalten!

Gelder aus der Stiftung werden gewährt, wenn entsprechende Hilfe durch andere Sozialleistungen nicht möglich ist, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig möglich ist. Unterstützung gibt es z.B. für Erstausrüstung des Kindes, Weiterführung des Haushalts, Einrichtung einer Wohnung, Kinderbetreuung.

Die Mittel der Stiftung dürfen nicht auf Sozialhilfe, Arbeitslosengeld und -hilfe, Kindergeld, Wohngeld und andere Sozialleistungen angerechnet werden.

Einen Antrag können Sie über die Schwangerschaftsberatungsstellen der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas („esperanza“), des Diakonischen Werks oder „donum vitae“ stellen (die Adressen finden Sie auf Seite 42). Bemühen Sie sich **rechtzeitig** um einen Beratungstermin, da die Mittel vor der Geburt beantragt sein müssen.

Beratungs- und Prozesskosten- Hilfe

Sollten Sie juristische Beratung oder Unterstützung benötigen, besteht die Möglichkeit, Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe zu beantragen. Ein Anspruch richtet sich nach Ihrem Einkommen.

Beratungshilfe

Die Beratungshilfe kann für fast alle Rechtsfragen, außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, in Anspruch genommen werden, u.a. für familienrechtliche Angelegenheiten (z.B. Unterhalt, Vaterschaftsfeststellung), verwaltungsrechtliche Angelegenheiten (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss), Streitigkeiten mit Arbeitgeber*in oder Vermieter*in. Sie können den Antrag auf Beratungshilfe mündlich oder schriftlich direkt beim für ihren Wohnort zuständigen *Amtsgericht* oder über eine*n Rechtsanwält*in stellen. Ihr Eigenanteil für die Beratung beträgt 15,- Euro, diese Gebühr kann auch erlassen werden.

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe können Sie beantragen, wenn eine Rechtsberatung nicht ausreicht und Sie einen Prozess führen müssen oder Klage gegen Sie erhoben wird. Die Prozesskostenhilfe umfasst die Gerichtskosten und die **eigenen** Anwaltskosten. Prozesskostenhilfe wird dann gewährt, wenn die beabsichtigte Klage oder Verteidigung "hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint"

Bei der Prozesskostenhilfe werden die Kosten je nach Höhe des Einkommens ganz oder teilweise übernommen. In letzterem Fall ist der Eigenanteil in monatlichen Raten zurückzuzahlen.

Anspruchs- berechtigung

Die Berechnung, ob Sie einen Anspruch haben, ist kompliziert und vom Einzelfall abhängig. In der Regel wird Ihnen Ihr*e Anwält*in sagen, ob die Hilfe für Sie in Frage kommt oder Sie fragen bei dem für Ihren Wohnort zuständigen *Amtsgericht* nach.

Gesundheit

Hilfe im Haushalt, wenn Sie krank sind

Kuraufenthalte für Mütter und Väter mit und ohne Kind

Wenn ein betreuender Elternteil eine der folgenden drei Situationen betrifft, ist oft niemand im Haushalt, der diesen weiterführen kann und die Betreuung der Kinder übernimmt.

Ist dies bei Ihnen der Fall, können Sie bei Ihrer Krankenkasse die Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe beantragen, wenn mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind in Ihrem Haushalt lebt.

Der Anspruch besteht auch dann, wenn durch die Tätigkeit der Haushaltshilfe ein Krankenhausaufenthalt vermieden werden kann, z.B. bei einer Hausgeburt.

Die drei Situationen sind:

- Ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes Kind, das Hilfe braucht, muss zu Hause versorgt werden, wenn die Aufsichtsperson, die für den Haushalt verantwortlich ist, nicht da ist, weil sie in etwa im Krankenhaus behandelt wird oder an einer ärztlich verordneten Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme teilnimmt
- Die Aufsichtsperson ist wegen schwerer Krankheit oder Verschlimmerung einer Krankheit – insbesondere nach stationärer oder ambulanter Krankenhausbehandlung oder ambulanter Operation – gesundheitlich stark beeinträchtigt. Achtung: die versicherte Person ist nicht pflegebedürftig mit Grad 2 bis 5.
- Eine Schwangere braucht aufgrund von Beschwerden Hilfe, weil sie viel liegen muss oder nicht heben darf. Ursache der Beschwerden muss aber die Schwangerschaft selbst sein. Auch nach der Geburt zahlt die Kasse in manchen Fällen für Unterstützung im Haushalt – etwa bei Problemen nach einem Kaiserschnitt.

Kann die Krankenkasse selbst keine Haushaltshilfe stellen, werden Ihnen die Kosten für eine von Ihnen engagierte Ersatzkraft in angemessener Höhe erstattet (informieren Sie sich möglichst vorher, welchen Betrag Ihre Krankenkasse übernimmt). Haushaltshilfen bzw. Familienpflegerinnen werden von Sozialstationen und Wohlfahrtsverbänden vermittelt. Es gibt **keine** Erstattung für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grade. Unter Umständen können in diesem Fall aber Fahrtkosten und ein angemessener Verdienstausschlag übernommen werden.

Wenn in Ihrem Fall diese Hilfe während eines Krankenhausaufenthaltes nicht oder nicht ausreichend gewährt wird, wenden Sie sich an Ihr *Amt für Soziales und Wohnen*, das unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die erforderlichen Kosten übernimmt (auch hier sollten Sie sich vorher informieren).

Eine Kur können Sie zur Vorsorge oder zur Wiederherstellung der Gesundheit beantragen. Über das Müttergenesungswerk werden spezielle Mütter- / Väterkuren und Mutter/Kind- und Vater/Kind-Kuren angeboten. In der Regel können Kinder zwischen 3 und 12 Jahren an Mutter/Kind- bzw. Vater/Kind-Kuren teilnehmen. Es gibt einige wenige Einrichtungen, die auch jüngere Kinder oder

Gesundheit

Kinder mit besonderem Förderbedarf altersunabhängig aufnehmen.

Vater/Kind-Kuren und Väterkuren werden nach einem eigenen Konzept durchgeführt.

Ausführliche Informationen dazu und eine Suchmöglichkeit für Beratungsstellen in ihrer Nähe finden Sie im Internet unter: www.muettergenesungswerk.de.

Die Beratungsstellen helfen Ihnen, den richtigen Kurplatz zu finden, die Finanzierung abzusichern und kurbedingte Fragen zu klären.

Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Mütterkur oder einer Mutter- bzw. Vater/Kind-Kur ist ein ärztliches Attest. Wenn die Gesundheit es erfordert, kann eine Kur alle vier Jahre in Anspruch genommen werden. Bisweilen verlangt die Krankenkasse oder das *Amt für Soziales und Wohnen* eine zusätzliche Untersuchung beim Amts- oder Vertrauensarzt.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz enthält eine Reihe von Schutzvorschriften für Mutter und Kind. Es gilt für alle Frauen, die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis sind, unabhängig von Art und täglicher Dauer.

Meldepflicht bei Arbeitgeber/in

Sobald Sie Gewissheit über eine Schwangerschaft haben (in der Regel zum Ende des dritten Schwangerschaftsmonats), müssen Sie dies und den voraussichtlichen Entbindungstermin umgehend Ihrem/Ihrer Arbeitgeber/in mitteilen, damit diese/r die gesetzlichen Pflichten zu Ihrem Schutz erfüllen kann.

Schutzfristen

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und endet 8 Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen) nach der Entbindung. Kommt das Kind vor dem errechneten Termin, verlängert sich nach der Geburt die Schutzfrist um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. In der Schutzfrist vor der Entbindung darf die werdende Mutter dann beschäftigt werden, wenn dies ihr ausdrücklicher Wunsch ist, nach der Entbindung gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Schutzvorschriften

Das Mutterschutzgesetz sieht Schutzvorschriften im Hinblick auf Ihren Arbeitsplatz vor, die verbindlich eingehalten werden müssen. Während der Schwangerschaft ist z.B. folgendes verboten: schwere körperliche Arbeiten, Arbeiten im Akkord, Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen und Strahlen, Arbeiten zwischen 20.00 und 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sowie ab dem 5. Schwangerschaftsmonat Tätigkeiten, bei denen Sie mehr als vier Stunden täglich stehen müssen.

Für stillende Mütter gelten die gleichen Einschränkungen. Sie haben außerdem Anspruch auf Stillpausen während der Arbeitszeit, wenn Sie eine Bescheinigung Ihres*r Arztes*Ärztin vorlegen. Der/ die Arbeitgeber/in ist zur Weiterzahlung Ihres Durchschnittsverdienstes verpflichtet, wenn Sie Ihre Arbeit aufgrund der Schutzvorschriften nicht ausführen und auch nicht anderweitig eingesetzt werden können.

Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und den ersten vier Monaten nach der Entbindung besteht Kündigungsschutz. Voraussetzung ist, dass die Schwangerschaft bekannt ist oder innerhalb von zwei Wochen nach der Kündigung mitgeteilt wird. Nehmen Sie nach der Geburt Elternzeit, verlängert sich der Kündigungsschutz bis zum Ende der Elternzeit. In der Schwangerschaft sind nur in wenigen Ausnahmefällen, z.B. Insolvenz, Kündigungen möglich und müssen von der Bezirksregierung genehmigt sein.

Falls Sie trotzdem eine Kündigung erhalten haben können Sie sich an die *Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Tel. 0221-147-0* wenden.

Übrigens ist Ihr/e Arbeitgeber/in im Falle einer unrechtmäßigen Kündigung verpflichtet, Ihnen Ihr Arbeitsentgelt und den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen, auch wenn diese/r sie nicht zur Weiterbeschäftigung bereit ist.

Achtung: Befristete Verträge laufen grundsätzlich zum vorgesehenen Zeitpunkt aus.

Sie selbst können während der Mutterschutzzeit ohne Einhaltung von Fristen zum Ende des Mutterschutzes **kündigen**.

Weitere Infos unter: www.bezreg-koeln.nrw.de oder www.arbeitsschutz.nrw.de

Elternzeit

Die gesetzliche Grundlage für die Elternzeit bietet das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Elternzeit für Beamt*innen richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes.

Wenn Sie Ihr Kind oder das Kind Ihres/r Ehe- oder Lebenspartners*in selbst erziehen und betreuen, können Sie als Arbeitnehmer*in bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen. Hiervon ist ein Anteil von bis zu 24 Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragbar. Eine Zustimmung des/der Arbeitgebers/in ist dafür nicht notwendig. Wohnen Sie mit Ihrem Kind in einem Haushalt, sind aber nicht sorgeberechtigt, benötigen Sie die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Haben Sie ein Kind mit dem Ziel der Adoption in Ihren Haushalt aufgenommen, können Sie Elternzeit vom Zeitpunkt der Aufnahme an für längstens 3 Jahre bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes beanspruchen. Elternzeit kann (auch anteilig) von jedem Elternteil allein oder auch von beiden Elternteilen gleichzeitig genommen werden. Besuchen Sie noch die Schule oder befinden sich in Ausbildung, haben auch die Großeltern des Kindes die Möglichkeit Elternzeit zu beantragen.

Antragstellung

Wollen Sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist die Elternzeit nehmen, müssen Sie dies spätestens 7 Wochen vor dem geplanten Beginn (also 1 Woche bzw. bei Mehrlingsgeburten 5 Wochen nach der Geburt), schriftlich Ihrem/r Arbeitgeber/in mitteilen. Wollen Sie Ihre Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt nehmen, muss der / die Arbeitgeber*in spätestens 13 Wochen vorher schriftlich davon informiert werden.

Gleichzeitig sind Sie verpflichtet, den / die Arbeitgeber/in davon zu unterrichten, wie lange die Elternzeit dauern soll. Wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, sich mit dem anderen Elternteil in der Elternzeit abzuwechseln (insgesamt sind vier Zeitabschnitte möglich), teilen Sie dem / der Arbeitgeber*in mit, in welchen Zeiträumen die Elternzeit innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes genommen werden soll. Möchten Sie die übrigen 24 Monate auf einen Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag übertragen, teilen Sie dies frühzeitig mit. Den Antrag für diese Zeiträume der Elternzeit stellen Sie spätestens 13 Wochen vor dem gewünschten Beginn.

Eine Verkürzung der Antragsfrist ist nur bei dringenden Gründen ausnahmsweise möglich. Eine nachträgliche Verlängerung oder Verkürzung der Elternzeit bedarf der Zustimmung des /der Arbeitgebers/in.

Teilzeitbeschäftigung

Während der Elternzeit ist für beide Elternteile eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 32 Stunden wöchentlich möglich. Wollen Sie die Teilzeittätigkeit in der Elternzeit bei einem/einer anderen Arbeitgeber/in oder selbständig ausüben, muss Ihr/Ihre Arbeitgeber/in dem zustimmen.

Teilzeitbeschäftigung
(Fortsetzung)

Die Zustimmung verweigern kann er / sie allerdings nur schriftlich innerhalb von vier Wochen, wenn nachweislich dringende betriebliche Gründe vorliegen.

Wollen Sie die Teilzeitbeschäftigung bei Ihrem/Ihrer Arbeitgeber/in ausüben, beantragen Sie dies spätestens 8 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der von Ihnen gewünschten Wochenarbeitszeit und der Dauer der Teilzeittätigkeit. Über die tatsächliche Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung sollen sich Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber/in innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, haben Sie während der Elternzeit das Recht, zweimal eine Verringerung der Arbeitszeit zu beanspruchen. Voraussetzung ist, dass Ihr/e Arbeitgeber/in in der Regel mehr als 15 Personen (ohne Auszubildende) beschäftigt, Ihr Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate ohne Unterbrechung besteht und keine dringenden betrieblichen Gründe der Arbeitszeitverringerung entgegenstehen. Die Arbeitszeitreduzierung soll dann für mindestens 2 Monate gelten und einen Umfang zwischen 15 und 32 Wochenstunden haben. Sie müssen Ihrem/Ihrer Arbeitgeber*in den Anspruch 7 Wochen vor Beginn der verkürzten Arbeitszeit schriftlich mitteilen. Gegen eine Ablehnung Ihres Antrages (nur mit schriftlicher Begründung innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang möglich) können Sie vor dem Arbeitsgericht Klage erheben.

Ihr **Arbeitsvertrag muss nicht** auf Grund der Teilzeitbeschäftigung geändert werden. Sollte Ihnen ein Änderungsvertrag bzgl. der wöchentlichen Arbeitszeiten vorgelegt werden, achten Sie darauf, dass die Änderungsregelung **befristet** ist, z.B. "für die Dauer der Elternzeit".

Urlaubsanspruch

Urlaubsansprüche in der Elternzeit erwerben Sie nur, wenn Sie in dieser Zeit teilzeitbeschäftigt sind. Urlaubsansprüche aus der Zeit vor Beginn der Elternzeit verfallen nicht. Diesen Resturlaub muss Ihnen der / die Arbeitgeber/in nach Ablauf der Elternzeit im dann laufenden oder dem folgenden Urlaubsjahr gewähren. Kann der Urlaub nicht mehr genommen werden, weil das Arbeitsverhältnis während oder im Anschluss an die Elternzeit endet, muss der / die Arbeitgeber/in den Resturlaub finanziell abgelden.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit besteht für Sie Kündigungsschutz. Als Arbeitnehmer*in können Sie das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Elternzeit bzw. unter Einhaltung der Ihrem Arbeitsvertrag zu entnehmenden Frist während der Elternzeit kündigen.

Wenn ein befristeter Arbeitsvertrag endet

Endet ein befristetes Arbeitsverhältnis vor Ende der Elternzeit, informieren Sie frühzeitig die *Agentur für Arbeit*, ob Sie wieder vermittelbar sind oder die Elternzeit weiterführen wollen. Wollen sie die Elternzeit weiterführen und stehen Sie nicht mindestens 15 Wochenstunden dem Arbeitsmarkt zur Verfügung haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen von der *Agentur für Arbeit*.

Krankenversicherung

Während der Elternzeit sind Sie beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert, wenn eine Pflichtmitgliedschaft besteht und keine Beitragspflicht aus anderen Gründen besteht (z.B. wegen einer Teilzeitbeschäftigung oder durch die Versicherungspflicht für immatrikulierte Studenten*innen). Privat oder freiwillig versicherte Personen müssen Krankenversicherungsbeiträge zahlen. In keinem Fall jedoch wird das Erziehungsgeld bei der Berechnung der Höhe der zu leistenden Beiträge mitgerechnet.

Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit

Nach dem Ende der Elternzeit haben Sie Anspruch auf eine Ihrem Arbeitsvertrag entsprechende Tätigkeit; dies gilt auch für die Bezahlung und die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit. Eine Schlechterstellung gegenüber Ihrer Tätigkeit vor Beginn der Elternzeit ist nicht zulässig. Sie haben allerdings keinen Anspruch auf Ihre alte Stelle.

Mehr Details

Weitere Detailregelungen entnehmen Sie bitte dem Gesetzestext. Die Broschüre "Elterngeld und Elternzeit" ist erhältlich beim *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, per E-Mail unter: publikationen@bundesregierung.de oder als Download auf den Internetseiten des Ministeriums: www.bmfsfj.de.

Krankheit des Kindes

Bei Krankheit Ihres Kindes haben Sie einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Hierbei gibt es jedoch Unterschiede, die sich nach Arbeits- und Versicherungsverhältnis richten.

Regelungen für gesetzlich Versicherte

Wenn Sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, haben Sie bei Krankheit des Kindes einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, wenn keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht (§ 45 SGB V). Voraussetzung ist, dass Ihr Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Leben Sie mit einem / einer Partner*in zusammen, kann jeder Elternteil sein krankes Kind bis zu zehn Arbeitstagen, bei mehreren Kindern bis zu maximal 25 Arbeitstagen insgesamt selbst betreuen. Sind Sie alleinerziehend, beträgt Ihr Freistellungsanspruch 20 Arbeitstage pro Kind bzw. maximal 50 Arbeitstage bei mehreren Kindern. Sie erhalten für die Zeit der Freistellung Kinderkrankengeld von Ihrer Krankenkasse.

Regelungen für privat versicherte Kinder

Ist das Kind privat versichert, können Sie ebenfalls eine Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen. Kinderkrankengeld erhalten Sie allerdings nicht. Es stehen Ihnen jedoch bis zu 4 Tage bezahlter Sonderurlaub zu. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Betriebs- oder Personalrat, Ihrer Personalabteilung oder Ihrer Gewerkschaft.

Regelungen für Beamt*innen

Für Beamt*innen gilt die Regelung des § 45 SGB V nicht. Im Bundesbeamtenrecht sind sie auf § 12 Abs. 3 Sonderurlaubsverordnung (Urlaub aus persönlichen Anlässen) verwiesen, ähnliche Regelungen existieren in den Bundesländern. Danach können sie bis zu vier Tage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge beanspruchen. Darüber hinaus „kann“ Sonderurlaub gewährt werden. Es liegt allerdings im Ermessen der*es Vorgesetzten, ob der Sonderurlaub gewährt wird. Manche Arbeitgeber*innen nehmen für ihre Beamt*innen deren Bezüge unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung liegen, ausdrücklich Bezug auf die Regelung des § 45 SGB V.

Bitte informieren Sie sich in Ihrer Personalabteilung.

Steuerfreibeträge

Kinderfreibetrag

Neben direkten Leistungen wie **Kindergeld** oder **Elterngeld** können Sie einige Steuerfreibeträge für Kinder in Anspruch nehmen:

Wenn es für die Eltern günstiger ist gibt es **alternativ** zum Kindergeld den Kinderfreibetrag (3.012,- Euro pro Kind, pro Elternteil). Sind Sie alleinerziehend, prüft das Finanzamt dies separat für jeden Elternteil, dem ein Kinderfreibetrag zusteht.

Trotzdem ist es wichtig, dass das Finanzamt die Kinderzahl einträgt (über einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung). Der Kinderfreibetrag spielt nämlich eine Rolle bei der Berechnung der **Kirchensteuer** und des **Solidaritätszuschlags**. Der Eintrag erfolgt nach dem erstmaligen Antrag nach der Geburt automatisch für Kinder unter 18 Jahren, für ältere Kinder beantragen Sie ihn unter Vorlage der Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung je des Jahr bei Ihrem Finanzamt (Voraussetzungen: siehe Kindergeld)

Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung

Um den Erziehungsbedarf von Kindern steuerlich zu berücksichtigen, gibt es einen gekoppelten Freibetrag für die **Betreuung / Erziehung** oder **Ausbildung** von Kindern in Höhe von 2.928,- Euro für Elternpaare, die bei der Steuer gemeinsam veranlagt werden (für allein veranlagte Elternteile je 1.464,- Euro). Er gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder bis zur Vollen- dung des 25. Lebensjahres, wenn das Kind noch in einer Ausbil- dung ist. Für ein volljähriges Kind in Berufsausbildung, das aus- wärtig untergebracht ist, werden pro Jahr zusätzlich 924,- Euro als Sonderbedarf berücksichtigt.

Ganze oder halbe Freibeträge?

Den jeweils ganzen Freibetrag können Sie sich eintragen lassen, wenn der andere Elternteil:

- der Übertragung seiner Hälfte des Freibetrags für das jeweilige Steuerjahr schriftlich zugestimmt hat,
- seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind (auch auf- grund mangelnder Leistungsfähigkeit) nicht oder weniger als 75% nachkommt,
- der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar oder vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist.

Bitte beachten Sie

Die Beantragung eines ganzen Freibetrages **kann** für Alleinerzie- hende unvorteilhaft sein:

Beantragen Sie den ganzen **Freibetrag für Betreuung und Er- ziehung oder Ausbildung** (2.928,- Euro), steigt Ihre Selbstbetei- ligung an den Kosten einer Kinderbetreuung (die steuerlich geltend gemacht werden können) auf den Betrag für Paare (4.000,- Euro).

Bekommen Sie für ein Kind, für das Sie Kindergeld erhalten, we- niger als 75% des Unterhalts, können Sie den vollen **Kinderfrei- betrag** von 5.172,- Euro beantragen. Dann rechnet Ihnen das Finanzamt aber auch automatisch den vollen Freibetrag für Be- treuung, Erziehung oder Ausbildung von 2.928,- Euro im Jahr an. Bitte prüfen Sie daher genau, welche Auswirkungen die ver- schiedenen Möglichkeiten auf Ihre persönliche Situation haben.

**Steuerentlastungs-
betrag für tatsächlich
Alleinerziehende**

Tatsächlich Alleinerziehende erhalten dauerhaft einen Steuerentlastungsbetrag von 4.260,- Euro jährlich, wenn Sie als Mutter oder Vater mit einem minderjährigen Kind allein in einem Haushalt leben. Lassen Sie auf Ihrer Steuerkarte die Steuerklasse 2 eintragen, falls dies nicht bereits automatisch geschehen ist. Voraussetzung ist, dass Sie das Kindergeld beziehen bzw. ein Kinderfreibetrag auf Ihrer Steuerkarte eingetragen ist und die Kinder bei Ihnen gemeldet sind. Bei jedem weiteren Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240,- Euro.

Zieht eine weitere erwachsene Person in die gemeinsame Wohnung ein, entfällt der Anspruch auf die Steuerklasse 2 und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Ist diese weitere erwachsene Person allerdings Ihr Kind, das bis drei Jahre Wehr- oder Zivildienst leistet oder als Entwicklungshelfer*in arbeitet, ein/e Untermieter*in oder erwachsene Mitbewohner*in, die blind oder pflegebedürftig ist, mindestens Pflegestufe I hat, höchstens 15.500,- Euro Vermögen besitzt und maximal 8004,- Euro Einkünfte und Bezüge im Jahr hat, gelten Sie nach wie vor als tatsächlich alleinerziehend.

Alle Freibeträge werden nur für die Monate des Jahres gewährt, in denen die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen!

**Steuer-
vermindernde
Ausgaben**

Neben den Steuerfreibeträgen können Sie ggf. Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzen, die im Zusammenhang mit der Kindererziehung oder mit Unterhaltszahlungen notwendig werden.

Die Höhe des Absetzungsbetrages richtet sich nach der Höhe der zumutbaren Belastungen. Diese werden in Prozent vom Gesamteinkommen berechnet und richten sich nach der Höhe des Einkommens und dem Familienstand, zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamteinkommens.

**Kinderbetreuungs-
kosten**

2/3 der Betreuungskosten, höchstens aber 4.000,- Euro, können Sie steuerlich geltend machen für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Betreuungskosten sind z.B. Kosten für eine Tagesmutter/ Tagesvater oder eine Kindertageseinrichtung. Es gibt keinen Pauschalbetrag, deshalb müssen alle Ausgaben nachgewiesen werden. Als Nachweise für Kinderbetreuung kommen zum Beispiel in Betracht: Kindertageseinrichtungskosten, Betreuung in Hort und Krippe sowie die Betreuung durch Tagespflegepersonen, Kinderpfleger*innen oder Au-Pair. Die Betreuungspersonen können auch Verwandte - zum Beispiel Großeltern oder volljährige Geschwister - sein. In diesem Fall muss allerdings ein Vertrag geschlossen werden, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Wer einen Babysitter beschäftigt, kann dies ebenfalls steuerlich geltend machen, sofern er die Ausgaben dafür nachweisen kann. Für den Abzug zählen nur die reinen Betreuungskosten und keine Kosten für Verpflegung, zum Beispiel in der Kindertageseinrichtung. Anerkannt sind aber zusammen mit den Betreuungskosten die Fahrtkosten oder die Verpflegung und Unterkunft,

Kinderbetreuungs- kosten (Fortsetzung)

die Eltern für eine Tagespflegeperson oder andere im Haushalt beschäftigte Betreuungspersonen zahlen. Kinderbetreuungskosten wirken sich für berufstätige Eltern ab dem ersten Euro aus. Selbst wenn bei einem berufstätigen Elternpaar ein Elternteil nur einen 400 Euro Job hat, sind die Betreuungskosten Sonderausgaben. Bei Selbstständigen zählen die Betreuungskosten als Betriebsausgaben. Eltern mit selbstständigen Nebenjobs können sie auf diesen beliebig verteilen.

Unterhaltszahlungen

Besteht kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge können Sie eine Unterhaltsleistung von maximal 10.908,- Euro im Jahr als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht.

Allerdings werden alle Einkünfte des Kindes, die höher sind als 624,- Euro pro Jahr, von diesem Betrag abgezogen.

Kinderbetreuungsangebote von 0 - 6 Jahren

Kinderbetreuungsangebote außerhalb der Familie gibt es in Kindertageseinrichtungen in städtischer und privater Trägerschaft oder als Kindertagespflege.

Informationen erhalten Sie beim *Familienbüro des Amtes für Kinder, Jugend und Familie*, Loggia am Stadthaus, Thomas-Mann-Str. 2-4, Tel.: 0228/ 77 40 70.

Es stehen unterschiedliche Formen der Kindertagesbetreuung in unterschiedlicher Trägerschaft zur Verfügung:

- ▶ **Tagespflege:** Familienähnliche Betreuung für Kinder unter drei Jahren oder in Randzeiten durch eine Tagespflegeperson oder in Großtagespflegstellen
- ▶ **Tageseinrichtungen** für Kinder ab vier Monaten bis zur Einschulung mit 25, 35 oder 45 Wochenstunden
- ▶ **Kinder mit Behinderungen** können sowohl in Tagespflege als auch in Kindertageseinrichtungen und in heilpädagogischen Gruppen betreut werden

Weitere Informationen finden Sie unter www.bonn.de - Suchbegriff „Kindergarten & Co“.

Beratung

Haben Sie Schwierigkeiten, einen geeigneten Betreuungsplatz für Ihr Kind zu finden, wenden Sie sich jeweils an die Leitung der zuständigen Einrichtung oder an das Familienbüro im *Amt für Kinder, Jugend und Familie* familienbuero@bonn.de oder 0228-77 40 70.

Fragen zur Gründung und Finanzierung einer privaten Elterninitiative richten Sie an die Abteilung 'Verwaltung, Finanzen, Controlling' im *Amt für Kinder, Jugend und Familie*.

Kosten

Nach den Bestimmungen des KiBiz (Kinderbildungsgesetz) werden die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Einkommen gestaffelt. Die geleisteten Elternbeiträge können Sie ggf. von der Steuer absetzen (siehe Kap. **Steuervermindernde Ausgaben**).

Informationen zu der Höhe der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen erhalten Sie beim *Amt für Kinder, Jugend und Familie* unter Tel.: 0228/ 77 67 18 oder unter www.bonn.de/Elternbeitraege

Kindertagespflege

Wenn Sie den eher familiären Rahmen einer Tagespflege für Ihr Kind suchen oder für Ihr Kind unter drei Jahren keinen Platz in einer Kita finden, können Sie sich an das Netzwerk Kindertagespflege Bonn wenden, das Sie bei der Suche nach einer Tagespflegeperson unterstützt.

Eine Betreuung ist sowohl in Ihrem Haushalt, als auch in Räumen der Tagespflegeperson möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter www.netzwerk-kindertagespflege-bonn.de

...in Ihrem Haushalt

Wenn Sie sich für eine Betreuung in Ihrem eigenen Haushalt entscheiden, beachten Sie, dass Sie als Arbeitgeber*in die Beschäftigung einer Betreuungsperson auch dann anmelden müssen, wenn das Entgelt unter 450,- Euro pro Monat liegt ("Mini-Job").

Eine ausführliche Broschüre dazu finden Sie auf der Homepage des Netzwerk-Kindertagespflege

www.netzwerk-kindertagespflege-bonn.de;

[Elterninformationsbroschuere-mobile-KTP](#)

Weitere Informationen über die Abgabenhöhe und die Anmeldung finden Sie über: www.minijob-zentrale.de, Haushaltsscheckverfahren.

**...bei der
Tagespflegeperson**

In der Regel betreuen Tagespflegepersonen, die eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen **müssen**, bis zu fünf Kinder bei sich zuhause oder in angemieteten Räumen. Wenn sich zwei Tagespflegepersonen zusammenschließen, spricht man von einer Großtagespflegestelle. Hier werden insgesamt höchstens neun Kinder betreut. Es gibt auch die Möglichkeit, dass die Tagespflegeperson zu Ihnen nach Hause kommt (sogenannte mobile Tagespflege).

Kosten

Wie in einer Kindertageseinrichtung werden für die Betreuung einkommensabhängige Elternbeiträge fällig, die in einer entsprechenden Satzung festgelegt sind.

Nähere Informationen über Zuschussmöglichkeiten erhalten Sie (vormittags) unter Tel.: 0228 / 77 31 18 oder 0228 / 77 56 52 oder 0228 / 77 51 32 oder www.bonn.de/elternbeitraege

Möchten Sie eine qualifizierte Kindertagespflegeperson vermittelt bekommen, wenden Sie sich an das „**Netzwerk Kindertagespflege-Bonn**“.

Die Zeiträume der Erreichbarkeit finden Sie unter:
www.netzwerk-kindertagespflege-bonn.de - Kontakt Fachberatung.

Dort erhalten Sie auch Informationen zum Ablauf der Vermittlung und der Antragstellung für die Förderung.

Kinderbetreuungsangebote ab 6 Jahren

Offene Ganztagsgrundschulen (OGS)

Seit dem Schuljahr 2007 / 2008 werden alle städtischen Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich als offene Ganztagschule (OGS) geführt und können derzeit stadtweit mehr als 60% der Grundschul Kinder einen Ganztagsbetreuungsplatz anbieten. Dadurch wird eine verlässliche Betreuung der Kinder, über den Unterricht hinaus, gewährleistet. Die OGS-Plätze sind an die entsprechenden Schulplätze gebunden und werden von den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote nach bestimmten sozialen Kriterien vergeben.

Die Kosten für eine OGS-Betreuung sind, ähnlich wie bei den Tageseinrichtungen für Kinder, nach dem Einkommen gestaffelt. Für genauere Informationen zu den Elternbeiträgen können Sie sich an das *Amt für Kinder, Jugend und Familie* wenden
Tel.: 0228 / 776718, www.bonn.de/elternbeitraege .

An vielen Bonner Schulen werden unterschiedliche **Übermittags- und Nachmittagsbetreuungen** angeboten. Ob es sich hierbei lediglich um Aufenthaltsmöglichkeiten oder auch um Mittagstisch, Silentien, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfeangebote oder thematische Arbeitskreise handelt, entnehmen Sie bitte der Broschüre „Schule - über den Vormittag hinaus“ des *Schulamtes der Stadt Bonn*.

Kinder-/ Jugendfreizeiteinrichtungen

Eine Reihe von Angeboten der Kinderbetreuung für Kinder ab sechs Jahren, können Sie vorübergehend oder unregelmäßig in Anspruch nehmen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Familienbüro des *Amtes für Kinder, Jugend und Familie*, Tel.: 0228 / 774070.

Hier ein Überblick:

... in einer Offenen Tür

Eine Reihe von sogenannten Offenen Türen in städtischer oder freier Trägerschaft bietet ein vielfältiges offenes Freizeitprogramm für Kinder und Jugendliche an. Anmeldungen sind nur für die Teilnahme an speziellen begrenzten Angeboten notwendig.

... in Jugendfreizeiteinrichtungen

In Jugendfreizeiteinrichtungen können Kinder und Jugendliche in Arbeitskreisen mitmachen oder unter pädagogischer Anleitung an Aktivitäten in einer Gruppe gleichaltriger teilnehmen.

... im Spielhaus und auf der Jugendfarm

Ohne feste Anmeldung können Kinder ab 6 Jahren die städtischen Spielhäuser oder die Jugendfarm besuchen. Hier werden Feste gefeiert, es wird gespielt, gemalt, gemeinsam gekocht oder gebastelt und - auf der Jugendfarm - der Umgang mit Tieren erlernt.

Weitere Informationen, auch zu Adressen und Öffnungszeiten der o.a. Freizeitangebote, erhalten Sie unter anderem im *Familienbüro des Amtes für Kinder, Jugend und Familie*, Tel: 0228 / 77 4070.

Beratungs- angebote in Bonn

Beratungsangebote des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Andere Beratungs- stellen

Wenn Sie Fragen oder Probleme in der Schwangerschaft haben, Kontakte oder Hilfen brauchen, wenn das Baby da ist oder Sie eine Beratung zu Erziehungs- oder Partnerschaftsproblemen möchten, stehen eine ganze Reihe von Beratungsmöglichkeiten für Sie offen.

Familienbüro (allg. Informationen und Hilfestellungen bei allen Fragen „rund um die Familie“) Loggia am Stadthaus, Thomas-Mann-Str. 2-4, Tel.: 0228 / 774070

Fachdienste für Familien- und Erziehungshilfe (FFE)

(Familienberatung, Erziehungshilfen, Kinderschutz)

Sankt Augustiner Str. 86, Tel.: 0228 / 775582

Psychologische Erziehungs- und Familienberatungsstelle

(Erziehungs- und Familienberatung, Bindungsberatung, Alleinerziehenden Gruppe, Kursangebote) Oppelner Straße 130,

Tel. 0228 / 774562

Arbeiterwohlfahrt, Beratungsstelle für Schwangerschafts- probleme, Partner- und Familienfragen

(Beratung rund um die Schwangerschaft und nach der Geburt - auch bei postpartalen Krisen - Schwangerschaftskonfliktberatung, Paarberatung in der ersten Familienphase) Theaterplatz 3, Tel. 0228 / 850277 - 70
www.schwangeren-partner.familienberatung.de

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V. - esperanza-

(Beratung und Hilfe vor, während und nach einer Schwangerschaft)

Dyroffstr. 7, Tel. 0228/ 108-258, www.caritas-bonn.de

Familien- und Erziehungsberatung, Hans-Iwand-Str. 7,

Tel. 0228 / 223088, www.beratung-caritagnet.de

Diakonisches Werk - EVA- Evangelische Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Pränataldiagnostik, Ber- atung nach § 219 StGB

(Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratung in der ersten Familienphase, Sexualpädagogik, Beratung bei vorgeburtlicher Diagnostik – Pränataldiagnostik)

Godesberger Allee 6-8, Tel. 0228 / 227 224 25,

www.dw-bonn.de

- An Sieg und Rhein - Schwangerschaftskonfliktberatung und allgem. Sozialberatung

Siegfried-Leopold-Str. 74, Tel. 0228 / 468006

Donum Vitae - Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangere und ihre Partner

(Probleme in der Schwangerschaft, § 219, Sexualität und Familienplanung) Oxfordstr. 17, Tel. 0228 / 93199080

www.bonn.donumvitae.org

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen

Adenauerallee 37, Tel. 0228 / 6880150

www.beratungsstelle-bonn.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Gerhard-von-Are-Straße 8, Tel. 0228 / 630455

**Geburtsvorbereitung
+ wenn's Baby da ist**

pro familia Beratungsstelle

(Schwangerschaft und Geburt, Schwangerschaftskonflikt, Pränataldiagnostik, Familienhebammen, Paar- und Sexualberatung, Sexualpädagogik)
Kölnstraße 96, Tel. 0228 / 3380000, www.profamilia.de

TUBF – Therapie, Beratung und Coaching für Frauen

(Psychische Probleme; Gesprächskreise) Dorotheenstr. 1 - 3,
Tel. 0228 / 653222, www.tubf-frauenberatung.de

VAMV - Verband alleinerziehender Mütter und Väter

(Kontakte, Gesprächskreise, Beratung)
Fraunhoferstraße 8, Tel. 0228 / 659979, www.vamv-bonn.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften - iaf

(Partnerschaftsberatung, Trennungsberatung) Thomas-Mann-Str. 30, Tel.
0228 / 180 38 543, www.verband-bintionaler.de

Deutscher Kinderschutzbund

(Familiennotruf, Unterstützung für Alleinerziehende, Tagesmutter- und Babysit-
tervermittlung) Irmintrudisstraße 1c, Tel. 0228 / 76604-0,
www.kinderschutzbund-bonn.de

Katholische Familienbildungsstätte Bonn

(Kurse zur Säuglingspflege, Schwangerschafts- und Säuglingsgymnastik, Spiel-
und Lerngruppen, Gesprächskreise) Lennéstraße 5, Tel. 0228 / 944900
www.bildung.erzbistum-koeln.de/fbs-bonn

familienKreis e.V.

(Beratung, Familienhebammen, ehrenamtliche Familienhilfe)
Breite Str. 76, Tel. 0228 / 18464204,
www.familienkreis-bonn.de

Werkstatt Friedenserziehung e.V.

(Mütter-Väter-Kinder-Café mit Erfahrungsaustausch, Gesprächsrunden)
Dyroffstraße 2, Tel. 0228 / 220604,
www.werkstatt-friedenserziehung.de

Frühe Hilfen Bonn - Das Netzwerk für Vater, Mutter, Kind

(Unterschiedliche Angebote zur Unterstützung oder Entlastung, Beratung zu
den verschiedensten Themen und vieles mehr)
Kontaktaufnahme telefonisch: 0228 / 224155,
www.fruehehilfen-bonn.de

Geburtshaus Bonn - Doula e.V.

(Beratung, Geburtsvorbereitung, Geburtshilfe u.a.)
Villenstraße 6, Tel. 0228 / 7215707, www.geburtshaus-bonn.de

**Haus der Familie – Familienbildungsstätte *plus* Mehrgenera-
tionenhaus**

(Hebammensprechstunde, Geburtsvorbereitung, Schwangerschaftsgymnastik,
Rückbildungs- und Aufbaugymnastik, PEKiP, Spiel- und Kontaktgruppen)
Friesenstr. 6, Tel. 0228 / 373660, www.hdf-bonn.de

Hebammenzentrum Bonn/Rhein-Sieg

(Vermittlung von Hebammenleistungen) Kessenicher Strasse 228,
Tel. 0228 / 210195
www.hebammenzentrum-rhein-sieg-bonn.de

**Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Bonn/ Rhein-Sieg-
Kreis**

(Beratung und Betreuung Alleinerziehender)
Stiftsgasse 17, Tel. 0228 / 982410, www.skf-bonn-rhein-sieg.de

Krankenhäuser

(auch die Krankenhäuser, in denen Sie entbinden können, bieten Geburts-
vorbereitungskurse an)

ADRESSENANHANG:

Bundesstadt Bonn:

- **Amt für Soziales und Wohnen**

Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn

Wohngeld: Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 3B

Wohnungsvermittlung: Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 3B

Bonn-Ausweise: Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn

Service-Hotline Bonn-Ausweise: 0228 / 77 5757, bonn-ausweis@bonn.de

- **Amt für Kinder, Jugend und Familie**

Sankt Augustiner Str. 86, 53225 Bonn

Familienbüro: Loggia am Stadthaus, Thomas-Mann-Str. 2-4

Psychologische Beratungsstelle, Oppelner Straße 130, 53119 Bonn

- **Schulamt**

Sankt Augustiner Str. 86, 53225 Bonn

Sonstige Adressen:

- **Jobcenter Bonn**

Rochusstraße 6, 53123 Bonn, Tel.: 0228 / 8549-0, www.job-center-bonn.de

- **Agentur für Arbeit Bonn / Rhein-Sieg**

Villemombler Straße 101, 53123 Bonn, Tel.: 0228 / 455 55 00, www.arbeitsagentur.de

Familienkasse: Tel: 0800 / 455 55 30

- **Amtsgericht Bonn**

Wilhelmstraße 21, 53111 Bonn, Tel.: 0228 / 702-0, www.ag-bonn.nrw.de

- **Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz**

Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 18 580-0, www.bmju.de

- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Glinkastr. 24, 10117 Berlin, Servicetelefon: 030 / 201 791 30, www.bmfsfj.de

- **Bundesministerium für Gesundheit**

Rochusstr. 1, 53123 Bonn, Tel.: 0228 / 994 41-0, www.bmg.bund.de

- **Bundesstiftung Mutter und Kind**
Glinkastr. 24, 10117 Berlin, Servicetelefon: 030 / 201 791 30,
www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de
- **Bundesversicherungsamt**
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel.: 0228 / 619-0,
www.bundesversicherungsamt.de
- **Bundesverwaltungsamt**
50728 Köln, Tel.: 0228 / 99358-0 oder 0221 / 758-0, www.bva.bund.de
- **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband**
Lotharstraße 84-86, 53115 Bonn, Tel.: 0228 / 949 333 12, www.bonn.paritaet-nrw.org
- **Deutsches Rotes Kreuz**
Endenicher Straße 131, 53115 Bonn, Tel.: 0228 / 9831-0, www.drk-bonn.de
- **Internationaler Sozialdienst**
Michaelkirchstraße 17-18, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 62 980-403, www.issger.de
- **Deutsches Müttergenesungswerk**
Bergstraße 63, 10115 Berlin, Tel.: 030 / 330 029-29 (Kurinformationen) oder
030/ 330029-0, www.muettergenesungswerk.de
- **Staatliches Amt für Arbeitsschutz**
Schanzenstraße 38, 51063 Köln, Tel.: 0221 / 96 27 70
- **Studierendenwerk/ AStA Uni Bonn**
Nassestraße 11, 53113 Bonn,
Tel.: 0228 / 73 70 00 (Studentenwerk), www.studierendenwerk-bonn.de
0228 / 73 70 30 (AStA), www.asta-bonn.de

Herausgeber: Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Gleichstellungsstelle/Presseamt,
Foto: © Katja Schülke/Bundesstadt Bonn, 28. Auflage: 150, Februar 2023
www.bonn.de